Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Eidgenössisches Finanzdepartement EFD **Eidgenössische Zollverwaltung EZV**

Clearingstelle Erneuerbare Gase

Manual

Gültig ab 1. Januar 2020

Fassung: Dezember 2019

Vorwort

In der 2003 zwischen Gasmobil und Biomasse Schweiz abgeschlossenen Rahmenvereinbarung war festgehalten, dass die Erdgas-Wirtschaft Biogas im Umfang von mindestens 10 % des jährlich in der Schweiz als Treibstoff abgesetzten Erdgases übernimmt und in ihr Netz einspeist. Die entsprechenden Mengen werden als Treibstoff vermarktet. Die Vereinbarung basierte auf der Erwartung, wonach Erdgas als Treibstoff auch in der Schweiz durch eine Steuerreduktion gefördert wird. Bereits im Jahr 2003 hat die Gaswirtschaft das Commitment abgegeben, dem in der Schweiz abgesetzten Erdgas als Treibstoff mindestens 10% Biogas beizumischen. Dieses Commitment ist weiterhin gültig und vom Bundesamt für Energie bestätigt worden.

Mit Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 1. Juli 2008 wurden die Anliegen der Erdgas-Wirtschaft betreffend Förderung der umweltverträglichen Treibstoffe weitgehend berücksichtig. So ist Erd- und Flüssiggas steuerlich um 40 Rappen je Liter Benzinäquivalent begünstigt, Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (inkl. Biogas) sind von der Steuer befreit, sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind. Biogas als Brennstoff unterliegt nicht der Mineralölsteuer.

Erneuerbare Gase sind für die Gaswirtschaft von strategischer Bedeutung. Die Branche hat das Ziel bis 2030 30 % erneuerbare Gase im Wärmemarkt anzubieten. Dafür müssen zusätzliche Quellen für erneuerbare Gase erschlossen werden. Die Erschliessung weiterer Biogaspotenziale sowie von Power–to-Gas stehen dabei im Vordergrund. Neben Biogas sollen auch erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbares Methan, das in solchen Anlagen gewonnen wird, ins Netz eingespeist und vermarktet werden. Deshalb werden sie seit dem Jahr 2018 ebenfalls in der Clearingstelle erfasst und bilanziert.

Voraussetzung für das Gewähren der Steuererleichterung ist, dass der Handel mit Biogas und anderen erneuerbaren Gasen, die über das Netz verteilt werden, transparent gestaltet wird. Zu diesem Zweck führt die Erdgas-Wirtschaft seit Mitte 2008 eine entsprechende Clearingstelle. Mit der Clearingstelle wird für Biogas und neu auch für andere erneuerbare Gase eine schweizweite Bilanzzone geschaffen. Für die Bilanzierung ist der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) zuständig. Alle Meldungen betreffend Einspeisung von Biogas und anderen erneuerbaren Gasen als Treibstoff ins schweizerische Erdgas-Netz sowie die Abgabe als Treibstoff und als Brennstoff erfolgen über die vom VSG betriebene Clearingstelle an die OZD. Die Erfassung und Bilanzierung aller als Treibstoff und als Brennstoff verwendeten Mengen ist für die Glaubwürdigkeit dieser Produkte von grosser Bedeutung.

Das vorliegende Manual soll dem Melder (Steuerpflichtigen) helfen, die erforderliche Meldung über das EDV-System der Clearingstelle korrekt zu erfassen, um so der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht nachzukommen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2
Inhaltsverzeichnis 3
Abkürzungsverzeichnis 6
1 Clearingstelle 7
1.1 Allgemeines 7
1.2 Organisation und Funktionsweise 7
1.3 Zusammenarbeit VSG – SVGW – OZD 7
1.4 Begriffe 7
2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten 8
2.1 Rechtliche Grundlage 8
2.2 Marktteilnehmer (Hersteller von Biogas, erneuerbarem Wasserstoff, erneuerbarem Methan, Händler, Verbraucher) 8
2.2.1 Meldepflicht (Aufgaben) 8
2.2.2 Nichteinhaltung der Meldepflicht 9
2.2.3 Verantwortlichkeit Melder 9
2.3 Clearingstelle und ZMS 9
2.3.1 Aufgaben 9
2.3.2 Verantwortlichkeit VSG 9
3 Biogasfördermodell 10
4 Grundsätze 11
4.1 Allgemeines 11
5 Hersteller von erneuerbaren Gasen als Treibstoff 12
5.1 Bewilligung als Herstellungsbetrieb durch die OZD 12
5.1.1 Allgemeines 12
5.1.2 Verfahren 12
5.2 Registrierung bei der Clearingstelle 12
5.3 Restmethan-Nachweis 13
5.4 Meldungen 13
5.4.1 Aufforderungsmail und Frist 13
5.4.2 Produktionsmeldung 14
5.4.2.1 Erfassen der Produktionsmeldung 14
5.4.2.2 Umrechnung in Erdgasäquivalente 17
5.4.2.2.1 Biogas 17
5.4.2.2.2 Erneuerbarer Wasserstoff 19
5.4.2.2.3 Erneuerbares Methan 21

5.4.2.2.4 Zählerstände der Produktionsanlagen 22
5.4.2.3 Notiz 23
5.5 Übermittlung der Daten an die OZD 23
5.6 Korrekturverfahren Meldungen 24
5.6.1 Korrekturen der Meldedaten während der Erfassungsperiode 24
5.6.2 Korrekturen der Meldedaten vor der Übermittlung an die OZD 24
5.6.3 Korrekturen der gemeldeten Daten nach der Übermittlung an die OZD 24
5.7 Stammdaten-Mutationen 24
6 Händler und Verbraucher 25
6.1 Registrierung als Händler und/oder Verbraucher 25
6.2 Meldungen 25
6.2.1 Aufforderungsmail und Frist 25
6.2.2 Handelsmeldung vor Verbrauchsmeldung 25
6.2.3 Unterschied zwischen Weiterverkauf und Verbrauch 25
6.2.4 Handelsmeldung 26
6.2.4.1 Erfassen der Handelsmeldung 26
6.2.5 Verbrauchsmeldung 29
6.2.5.1 Abgabe ab Tankstellen 29
6.2.5.2 Erneuerbare Gase als Heizgas (ohne WKK/BHKW) 30
6.2.5.3 Erneuerbare Gase zur Stromerzeugung (inkl. WKK/BHKW) 31
6.2.5.4 Upgrade Erdgas zu erneuerbarem Gas 31
6.2.6 Zählerstandsmeldung und Umrechnungsfaktoren 32
6.2.7 Übermittlung der Daten an die OZD 33
6.3 Korrekturverfahren 33
6.3.1 Korrektur der Meldedaten während der Erfassungsperiode 33
6.3.2 Korrektur der Meldedaten vor der Übermittlung an die OZD 33
6.3.3 Korrektur der gemeldeten Daten nach der Übermittlung an die OZD 34
6.4 Stammdaten-Mutationen 34
6.5 Biogaslösungen im Rahmen der MuKEn-Verordnung 34
6.5.1 Ausgangslage 34
6.5.2 Konkrete Umsetzung für den Kanton Luzern 34
6.5.3 Umsetzung in Kantonen mit Systemgrenze Schweiz 36
7 Archiv 37
7.1 Archiv bei den Produktionsmeldungen 37
7.2 Archiv bei den Verbrauchsmeldungen 37
8 Statistik 38

8.1 Statistik bei den Produktionsmeldungen 38
8.2 Statistik bei den Verbrauchsmeldungen 38
9 Admin 39
10 Anhänge 40
I. Entstehung des Biogasmarktes und andere erneuerbare Gase 40
II. Technische Anforderungen 42
III. Bewilligungsverfahren Herstellungsbetriebe erneuerbare Gase als Treibstoff (Schema aus SVGW Richtlinie G209) 43
IV. Formular "Clearingstelle - Stammdaten" 44
V. Merkblatt SVGW 46
VI. Bestätigungsmail an Herstellungsbetriebe 47
VII. Bestätigungsmail an Verbraucher 49
VIII. Adressverzeichnis 53

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFE	Bundesamt für Energie
BHKW	Blockheizkraftwerk
CO_2-Gesetz	Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emmissionen (SR 641.71)
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EnV	Energieverordnung (SR 730.01)
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
G13	Richtlinie für die Einspeisung von Biogas
G209	Reglement für die technische Abnahme, Zulassung und Betriebsaufsicht von Anlagen zur Einspeisung von Biogas
H_o	Brennwert
H_u	Heizwert
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
KTU	Konzessioniertes Transportunternehmen
MinöStG	Mineralölsteuergesetz (SR 641.61)
MinöStV	Mineralölsteuerverordnung (SR 641.611)
OZD	Oberzolldirektion
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
WKK	Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
ZMS	Zulassungs- und Marktüberwachungsstelle (SVGW)

1 Clearingstelle

1.1 Allgemeines

Das Mineralölsteuergesetz (MinöStG) sieht Steuererleichterungen für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen, also auch für Biogas, erneuerbaren Wasserstoff und erneuerbares Methan, die als Treibstoffe ins Erdgasnetz eingespeist oder direkt an einer Tankstelle abgegeben werden, vor. Der Handel mit diesen drei Produkten muss transparent abgebildet werden. Zu diesem Zweck hat der VSG die Clearingstelle eingerichtet (Details zur History siehe Anhang I). Zum Bilanzkreis der Clearingstelle gehören das schweizerische Staatsgebiet sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia), nicht jedoch die Zollausschlussgebiete (Samnaun) gemäss Art. 3 Abs. 2 MinöStG.

1.2 Organisation und Funktionsweise

Organisation	Die Clearingstelle wird durch den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) geführt. Die Zusammenarbeit mit der OZD wird in einer speziellen Vereinbarung im Detail geregelt.
Meldewesen	Alle Meldungen an die Clearingstelle erfolgen in elektronischer Form. Zugang zu den Eingabemasken auf www.biogasclearing.ch haben nur registrierte meldeberechtigte Personen. Die Weiterleitung der Meldungen durch die Clearingstelle an die OZD erfolgt ebenfalls in elektronischer Form.

1.3 Zusammenarbeit VSG – SVGW – OZD

Gestützt auf die Bestimmungen bezüglich der Clearingstelle in der MinöStV wird zwischen dem VSG und der OZD eine Vereinbarung abgeschlossen. Sie regelt die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung zwischen dem VSG und der OZD.

Die Zulassungs- und Marktüberwachungsstelle (ZMS) wird durch den SVGW betrieben und unabhängig von der OZD geführt. Die ZMS überprüft, ob eine Einspeisestelle und das eingespeiste erneuerbare Gas die Anforderungen gemäss G13 (Richtlinie für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen ins Erdgasverteilnetz) erfüllen. Sie überprüft nachträglich mit geeigneten Mitteln, ob die Anforderungen im Betrieb eingehalten werden (Marktüberwachung).

Die Aufgabenteilung und die Verfahren der ZMS werden in einer speziellen Vereinbarung zwischen dem VSG und dem SVGW bzw. dem Reglement G210 des SVGW geregelt.

Gegenüber der OZD ist der VSG der Hauptpartner.

1.4 Begriffe

In diesem Manual werden, abweichend von den rechtlichen Bestimmungen des Mineralölsteuerrechts, die Begriffe wie in der Richtlinie G13 verwendet:

Mineralölsteuerrecht	**Richtlinie G13 und Manual Clearingstelle**	
Biogas	Biogas	Erneuerbare Gase
Biowasserstoff	Erneuerbarer Wasserstoff	
Synthetisches Gas (Synthetische biogene Treibstoffe)	Erneuerbares Methan	

2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

2.1 Rechtliche Grundlage

Gemäss Artikel 45*e* Absatz 1 MinöStV müssen erneuerbare Gase als Treibstoff bei der Clearingstelle angemeldet werden, wenn sie:

a. den Bestimmungen der Richtlinie G13 vom März 2016 des SVGW entsprechen und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist und gemessen werden; oder
b. zu Treibstoffqualität aufbereitet und direkt an einer Tankstelle abgegeben werden.

Der Artikel 45*e* Absätze 2 bis 5 der MinöStV erläutern die Clearingstelle bzw. die besonderen Bestimmungen für Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas als Treibstoff wie folgt:

Herstellungsbetriebe, die Biogas, Biowasserstoff oder synthetisches Gas herstellen, müssen der Oberzolldirektion über die Clearingstelle einreichen:

a. die periodische Steueranmeldung nach Artikel 20 MinöStG;
b. die periodische Meldung nach Artikel 31 MinöStG.

Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen Meldungen, wonach eine Steuerdifferenz nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *a* MinöStG entstanden ist, der Oberzolldirektion über die Clearingstelle einreichen.

Herstellungsbetriebe, die Biogas, Biowasserstoff oder synthetisches Gas herstellen sowie die Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen Aufzeichnungen führen über:

a. die Abnahme von Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas, aufgeteilt nach Lieferanten;
b. die Abgabe von Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas, aufgeteilt nach Empfängern.

Die Importeure, Exporteure und Zwischenhändler müssen alle eingeführten, ausgeführten und gehandelten Mengen von Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas der Clearingstelle melden.

Das vorliegende Manual „Clearingstelle erneuerbare Gase“ regelt das Meldewesen im Detail.

2.2 Marktteilnehmer (Hersteller von Biogas, erneuerbarem Wasserstoff, erneuerbarem Methan, Händler, Verbraucher)

2.2.1 Meldepflicht (Aufgaben)

Hersteller von erneuerbaren Gasen als Treibstoff sind verpflichtet, monatliche Meldungen über die hergestellten respektive ins Erdgasnetz eingespeisten Mengen über die Clearingstelle zu erfassen. Soweit es den in der Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht, werden das eingespeiste erneuerbare Gas in der Clearingstelle als Treibstoff eingebucht, unabhängig davon, ob schliesslich ein Teil davon oder alles als Heizgas an Verbraucher abgegeben und entsprechend ausgebucht wird.

Gasversorger und -verbraucher sind verpflichtet, quartalsweise eine Meldung über die gehandelten und/oder verbrauchten Mengen von Erdgas als Treibstoff sowie von erneuerbarem Gas als Treib- und Brennstoff (Heizgas) über die Clearingstelle zu erfassen. Es ist keine Meldung vorzunehmen, falls kein Verbrauch oder Handel mit erneuerbaren Gasen in der Meldeperiode erfolgte.

Im Interesse einer umfassenden schweizweiten Bilanzierung von ökologisch erstklassigem Biogas, erneuerbarem Wasserstoff und erneuerbarem Methan sollen alle eingespeisten erneuerbaren Gase über die Clearingstelle erfasst werden, auch jene die ausschliesslich zum Verbrauch als Heizgas bestimmt sind.

2.2.2 Nichteinhaltung der Meldepflicht

Kann der Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen werden, ist mit der Clearingstelle Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Sollte der Meldepflicht wiederholt unentschuldigt nicht Folge geleistet werden, behält sich die OZD das Recht vor, Ordnungsbussen auszusprechen. Für die Herstellungsbetriebe droht zudem der Entzug der Bewilligung als Herstellungsbetrieb.

2.2.3 Verantwortlichkeit Melder

Gegenüber der EZV sind die Herstellungsbetriebe sowie die Versorger/Verbraucher für die Richtigkeit der gemeldeten Daten verantwortlich:

- Bei Herstellungsbetrieben haftet der von der OZD bewilligte Herstellungsbetrieb für die Richtigkeit der gemeldeten Daten - unabhängig davon, ob die Daten von ihm selbst oder von einer Drittfirma gemeldet werden. Dieser Grundsatz gilt auch bei Falschmeldungen im Zusammenhang mit Restmethan-Grenzwertüberschreitungen (siehe Ziff. 5.3).
- Bei Erdgasversorgern und -verbrauchern haftet der Versorger für die Richtigkeit der gemeldeten Daten - unabhängig davon, ob die Daten von ihm selbst oder von einer Drittfirma gemeldet werden.

2.3 Clearingstelle und ZMS

2.3.1 Aufgaben

Alle Meldungen der Hersteller von erneuerbaren Gasen sowie die Meldungen der Lieferanten und Verkäufer von Erdgas und erneuerbaren Gasen (gemäss Ziffer 2.2.1) erfolgen über die Clearingstelle, welche die Meldungen in entsprechender Periodizität zwecks Steuerbehandlung gebündelt an die OZD weiterleitet.

Zusammen mit der vom SVGW betriebenen ZMS für Hersteller von erneuerbaren Gasen als Treibstoff nimmt die Clearingstelle folgende Aufgaben wahr:

Mengennachweis	Nachweis, dass die als erneuerbare Gase deklarierten Gasmengen in kg Erdgasäquivalent, tatsächlich eingespeist oder importiert wurden.
Herkunftsnachweis	Nachweis, dass die als erneuerbare Gase deklarierten Gasmengen tatsächlich erneuerbare Gase als Treibstoff im Sinne des MinöStG sind.
Tracking	Nachweis, dass die als erneuerbare Gase deklarierten Gasmengen transparent abgerechnet werden. Zu diesem Zweck sind der Clearingstelle die Abgabe dieser Gase an Verkäufer aufgeteilt nach Empfängern sowie die Käufe dieser Gase aufgeteilt nach Lieferanten zu melden.
Verwendungsnachweis	Nachweis, zu welchem Zweck die eingespeisten Mengen erneuerbare Gase abgegeben werden (Treibstoff, Heizgas, Verstromung) und dass diese Mengen nicht zweimal verwendet oder verrechnet werden.
Stammdaten	Laufende Nachführung der Stammdaten, inkl. Kontaktdaten der verantwortlichen Person bei den Herstellern sowie Lieferanten und Verkäufern.

2.3.2 Verantwortlichkeit VSG

Der VSG stellt sicher, dass der Meldepflicht nachgekommen wird. Er sammelt die Meldungen und prüft sie auf deren Korrektheit im Sinne von Ziffer 2.3.1. Der VSG haftet nicht für die durch den Melder übermittelten Daten. Der VSG darf keine Meldungen verändern.

3 Biogasfördermodell

Zur Förderung der Biogas-Einspeisung ins Erdgasnetz hat der VSG Anfang 2011 ein Biogas-Fördermodell eingeführt. Dieses hat den Mitte 2008 eingeführten Biogas-Ausgleichsfonds BAF abgelöst und wird durch Beiträge aller Mitglieder nach Massgabe des von ihnen verteilten Erdgases sowie allenfalls durch öffentliche Mittel gespeist. Mitglieder des VSG, welche Erdgas als Treibstoff verkaufen, haben sich bereit erklärt, dem entsprechenden Erdgas mindestens 10 % Biogas beizumischen. Die VSG-Geschäftsstelle überprüft auf der Basis der über die Clearingstelle erfassten Meldungen, ob dieser Biogas-Anteil erreicht wird. Mitglieder, welche diesen nicht einhalten, entrichten eine Pönale, welche in das Biogas-Fördermodell fliesst.

Die durch das Biogas-Fördermodell finanzierten Investitions- und Einspeisebeiträge werden an neue und ausgebaute Biogas-Produktionsanlagen mit Einspeisung ins Erdgasnetz entrichtet, welche alle erforderlichen Bewilligungen haben und in der Clearingstelle erfasst sind. Die Bemessung der Einspeisebeiträge erfolgt auf Grund der über die Clearingstelle gemeldeten Daten und der seit 1.1.2015 gültigen Förderbeträge gemäss Biogas Fonds.

4 Grundsätze

4.1 Allgemeines

Über die Clearingstelle darf nur erneuerbares Gas erfasst werden, welches die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Artikel 12*b* MinöStG erfüllt und als steuerbegünstigter Treibstoff in das schweizerische Erdgasnetz eingespeist oder zu Treibstoffqualität aufbereitet und direkt an einer Tankstelle abgegeben wird. Bei der Ausbuchung mittels Verbrauchsmeldung besteht jedoch die Möglichkeit, die betroffene Menge erneuerbaren Gases als Treibstoff (Abgabe ab Tankstelle, Abgabe an KTU, Abgabe für Verstromung, Abgabe als Upgrade Erdgas zu erneuerbarem Gas) oder als Brennstoff (Heizgas) anzumelden. Die entsprechende Verwendung ist zu deklarieren. Erneuerbares Gas, welches die ökologischen und sozialen Anforderungen nicht erfüllt, darf nicht über die Clearingstelle abgerechnet werden. Da es damit auch die Biogas-Grundsätze der Erdgasbranche nicht erfüllt, darf es nicht in die Clearingstelle fliessen und profitiert damit nicht vom Fördermodell.

Setzt ein Herstellungsbetrieb Biomasse oder andere erneuerbare Energieträger ein, welche die ökologischen Anforderungen nach Artikel 12b MinöStG nicht erfüllen, so gelten die ökologischen Anforderungen für die gesamten in einer Meldeperiode eingespeisten Mengen als nicht erfüllt. Eine partielle Gewährung einer Steuererleichterung (z.B. gestützt auf den Energiegehalt des entsprechenden Rohstoffes) ist nicht möglich.

Die folgende Aufstellung erläutert die Funktionsweise der Clearingstelle schematisch:

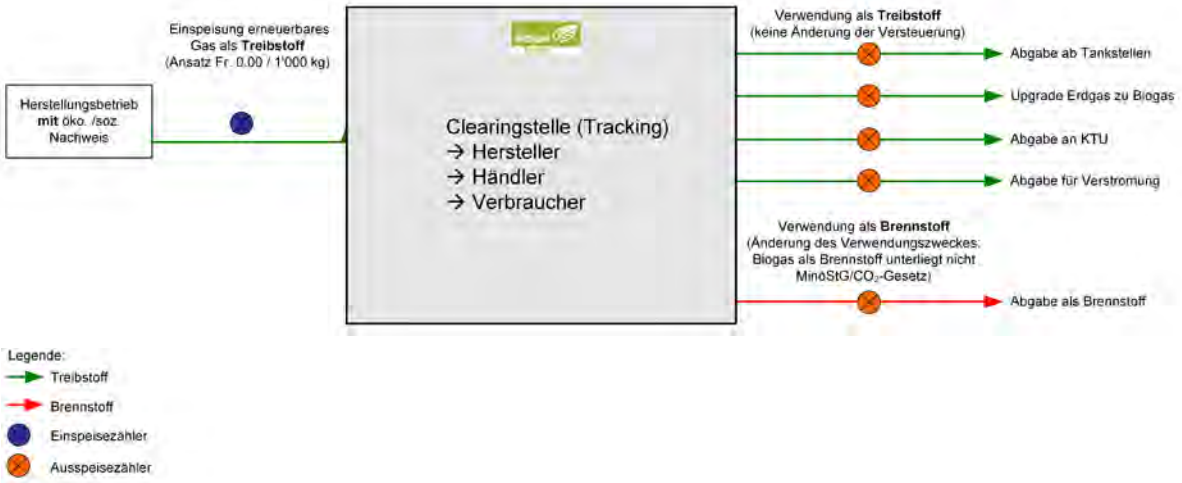

5 Hersteller von erneuerbaren Gasen als Treibstoff

5.1 Bewilligung als Herstellungsbetrieb durch die OZD

5.1.1 Allgemeines

Die Herstellung von erneuerbaren Gasen als Treibstoff unterliegt der Mineralölsteuergesetzgebung. Die Herstellung muss entsprechend in einem von der OZD bewilligten Herstellungsbetrieb erfolgen.

Eine Bewilligung als Herstellungsbetrieb mit Anspruch auf Steuererleichterung wird erteilt, wenn:

- das erneuerbare Gas den Bestimmungen der Richtlinien G13 (Ausgabe März 2016) des SVGW entspricht und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist und gemessen wird; oder zu Treibstoffqualität aufbereitet und (ausgenommen Wasserstoff für Brennstoffzellenfahrzeuge) direkt an einer Tankstelle abgegeben wird (MinöStV, Art. 19*a* Abs. 3 lit. a),
- die Steuersicherheit gewährleistet ist,
- die ökologischen Anforderungen erfüllt sind (MinöStG, Art. 12*b*),
- die sozialen Anforderungen an die Produktionsbedingungen erfüllt sind (MinöStG, Art. 12*b*),
- eine Anlagenabnahme durch die OZD erfolgt ist.

5.1.2 Verfahren

Das Verfahren für die Bewilligung eines Herstellungsbetriebes ist im Reglement G209 des SVGW abgebildet. Im Schema „Bewilligungsverfahren Herstellungsbetriebe Biogas, erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbares Methan“ (Beilage II) ist das Verfahren ersichtlich. Der Verfahrensablauf kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Betreiber von Produktionsanlagen, die eine Bewilligung für die Herstellung von erneuerbaren Gasen als Treibstoff zur Einspeisung ins Erdgasnetz erlangen wollen, richten ihr Gesuch an die OZD.
- Die OZD prüft das Gesuch und überweist die notwendigen Gesuchsunterlagen an die Zulassungs- und Marktüberwachungsstelle des SVGW sowie fallweise
  - an das BAFU (Prüfung Einhaltung der ökologischen Anforderungen)
  - an das SECO (Prüfung Einhaltung der sozialen Anforderungen).
- Nach dem Vorliegen der entsprechenden, positiv lautenden Teilberichte führt die OZD eine Anlagenabnahme als Teil des Bewilligungsverfahrens durch.

Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wird dem Herstellungsbetrieb von der OZD die Bewilligung zur Einspeisung von Biogas, erneuerbarem Wasserstoff oder erneuerbarem Methan als Treibstoff ins Erdgasnetz erteilt.

5.2 Registrierung bei der Clearingstelle

Der Herstellungsbetrieb muss sich nach der Bewilligungserteilung durch die OZD bei der Clearingstelle als User registrieren lassen. Dazu ist das Formular „Clearingstelle - Stammdaten“ (siehe Anhang IV) auszufüllen. Nach Eingang des Formulars werden den meldeberechtigten Personen die erforderlichen Zugangsdaten zu www.biogasclearing.ch per E-Mail bekannt gegeben.

5.3 Restmethan-Nachweis

Im Zusammenhang mit den in Artikel 12*b* des MinöStG erwähnten ökologischen Anforderungen legt die Richtlinie G13, Ausgabe März 2016, einen Restmethangrenzwert von 2.5 % fest. Für Biogasanlagen, die bis zum 31. Dezember 2013 bereits in Betrieb gegangen sind, gilt der Restmethangrenzwert von 5 %. Dieser Restmethangrenzwert gilt jedoch längstens bis zum 30. Juni 2020. Wird der relevante Grenzwert innerhalb eines Kalendermonats überschritten, darf der Clearingstelle für diesen Monat keine Produktionsmeldung gemacht werden. Die betreffende Biogasmenge wird nicht als steuerbefreiter Treibstoff akzeptiert (vgl. auch SVGW Reglement G209). In solchen Fällen kann das eingespeiste Biogas als Brennstoff (Heizgas) ausserhalb der Clearingstelle gehandelt werden: Biogas als Brennstoff unterliegt weder dem MinöStG noch dem CO2-Gesetz. Eine separate Meldung der eingespeisten Biogasmengen an die OZD muss daher nicht erstellt werden. Werden die eingespeisten Biogasmengen ohne Einhaltung des Restmethangrenzwerts dennoch als Produktionsmeldung bei der Clearingstelle geltend gemacht, so wird zu Unrecht eine Mineralölsteuererleichterung erwirkt. Stellt die Steuerbehörde einen solchen Tatbestand fest, so muss die Mineralölsteuer nachentrichtet werden und die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Einzelheiten zur Überwachung des Restmethangrenzwerts sind in Anhang 2 zum SVGW-Reglement G209 festgelegt. Demnach muss der Betreiber der Aufbereitungsanlage umgehend die Clearingstelle und die ZMS orientieren, falls im Rahmen der Selbstkontrolle festgestellt wird, dass der vorgeschriebene Durchschnittswert der Restmethanmenge den Grenzwert überschreitet. Stellen die ZMS oder die Clearingstelle fest, dass entsprechende Grenzwert innerhalb eines Monats überschritten und die eingespeisten Biogasmengen dennoch über die Clearingstelle eingebucht wurden, so informieren diese umgehend die OZD.

5.4 Meldungen

Hersteller von erneuerbaren Gasen melden der Clearingstelle monatlich die in das Erdgasnetz eingespeisten Mengen und erfüllen damit die in Ziffer 2.2.1 beschriebene Meldepflicht. Jedes der drei Produkte wird separat im entsprechenden Feld erfasst.

Die der Clearingstelle gemeldeten Mengen müssen zeitlich und mengenmässig mit den fakturierten Mengen übereinstimmen.

Werden dem Biogas zur Erhöhung des Heizwertes weitere Zusatzgase beigemischt, so dürfen der Clearingstelle ausschliesslich die reinen Biogasmengen gemeldet werden. Im Rahmen der Bewilligung als Herstellungsbetrieb legt die OZD die Rahmenbedingungen für die beigemischten Zusatzgase fest.

5.4.1 Aufforderungsmail und Frist

Am 28. des Meldemonats wird die neue Erfassungsperiode eröffnet und der in den Stammdaten hinterlegten Kontaktperson eine automatische Mailmeldung zugestellt.

Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, die Produktionsmengen und Zählerstände online zu erfassen und zu speichern. Bis am **6. Tag des Folgemonats um 24 Uhr** können die Daten erfasst und verändert werden.

5.4.2 Produktionsmeldung

5.4.2.1 Erfassen der Produktionsmeldung

a) Login mit persönlichen Zugangsdaten (anzufordern bei der Clearingstelle) unter www.biogasclearing.ch

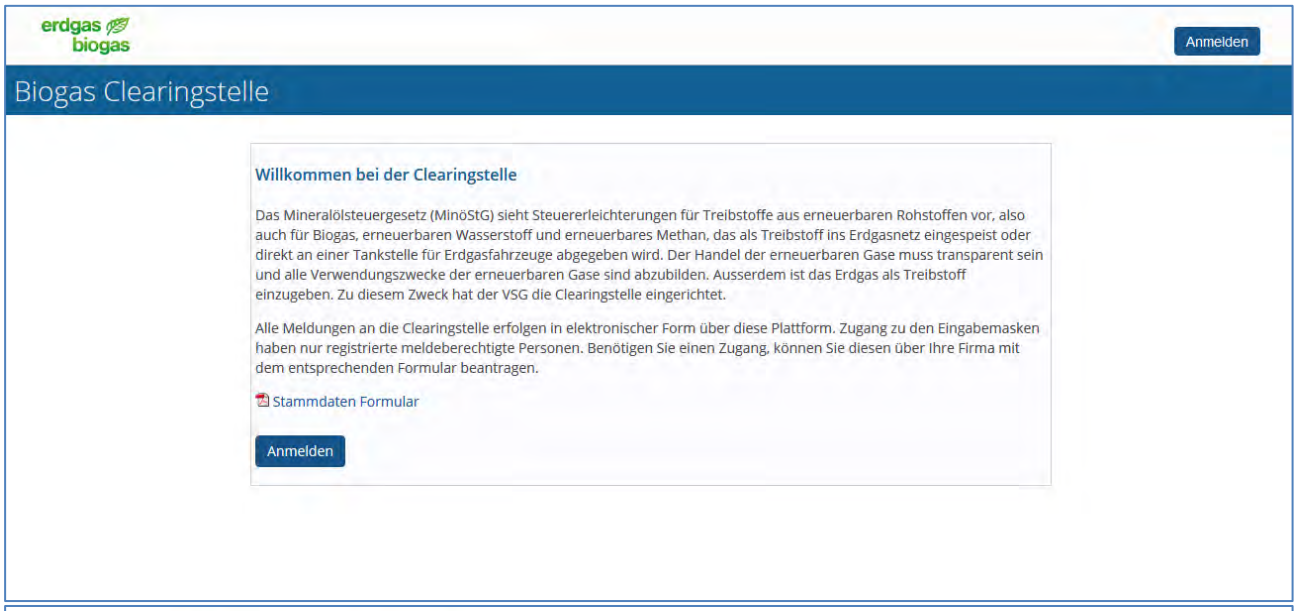

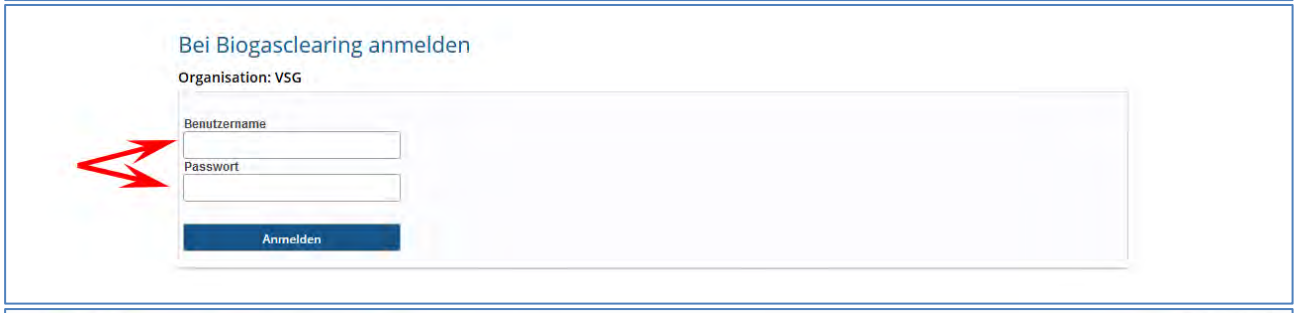

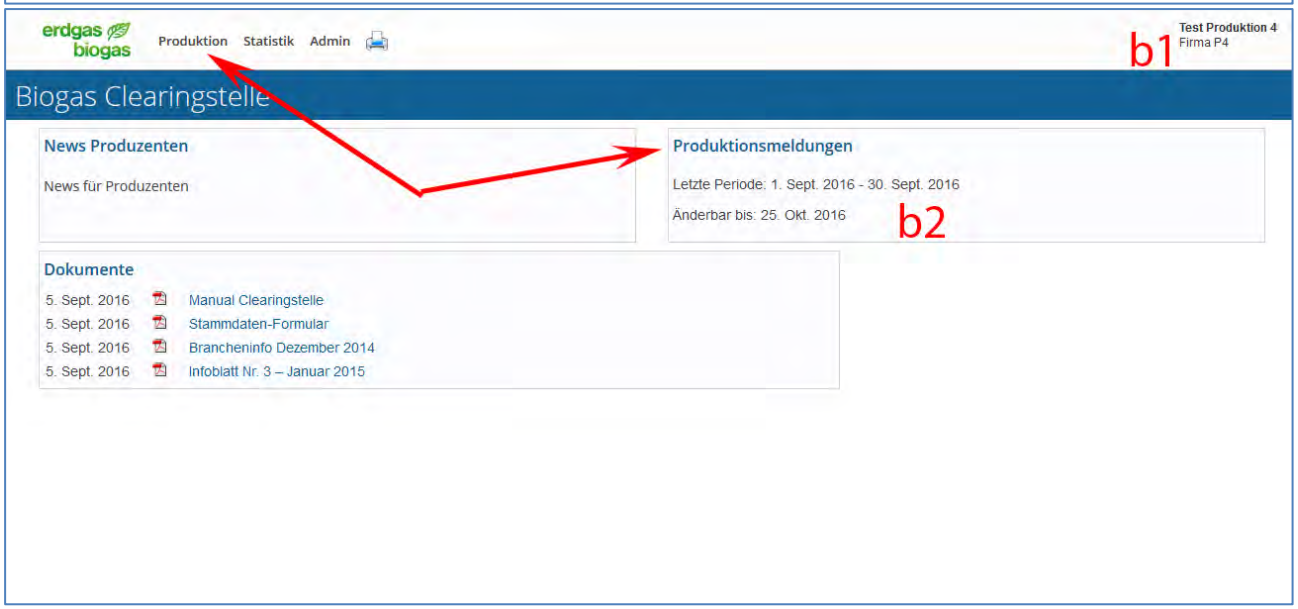

b) Stammdaten überprüfen
   b1) Meldefirma
   b2) Meldeperiode

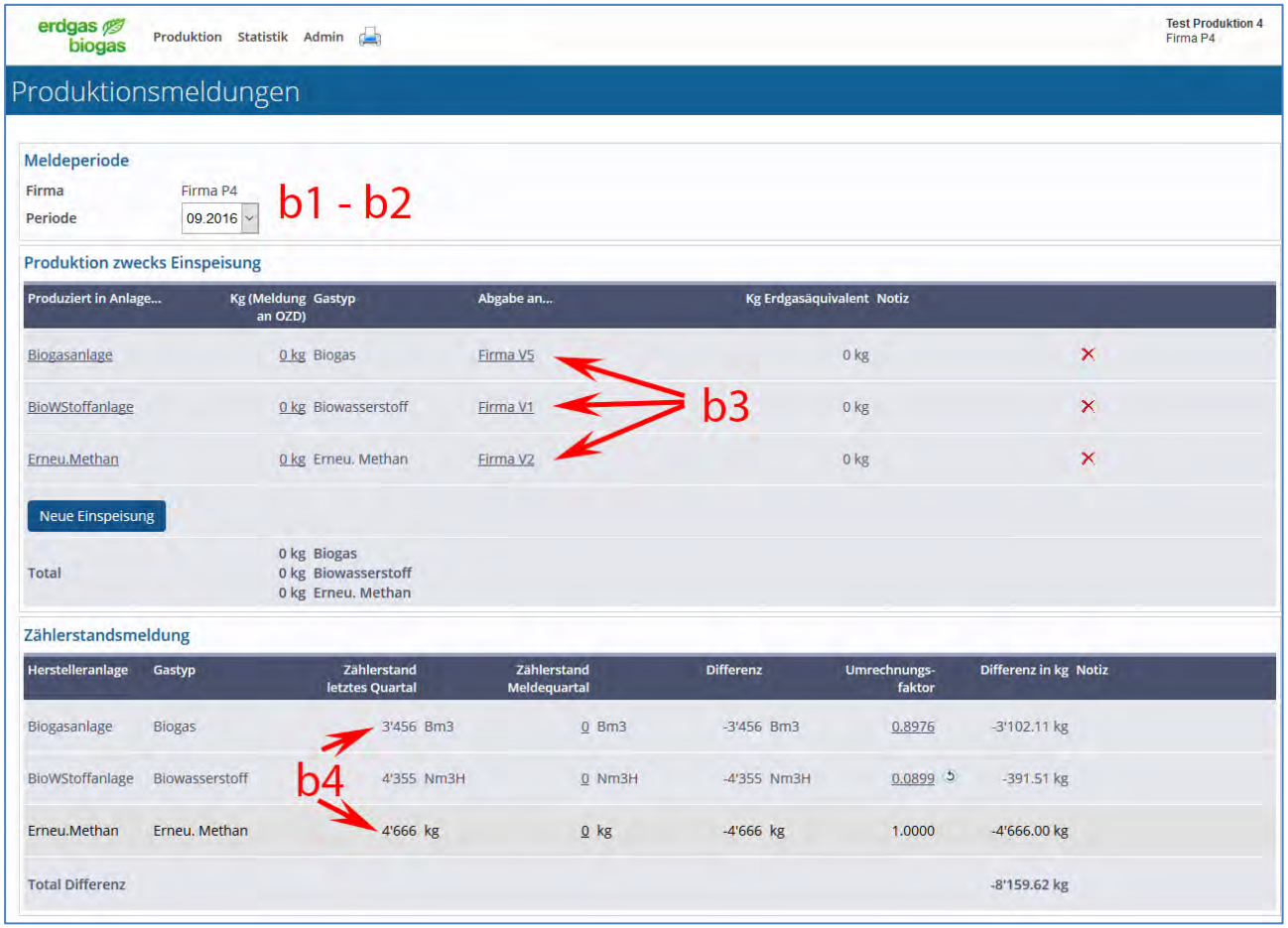

b3) Abnehmer der letzten Meldeperiode
b4) Zählerstand Vormonat pro Anlage

c) Daten erfassen

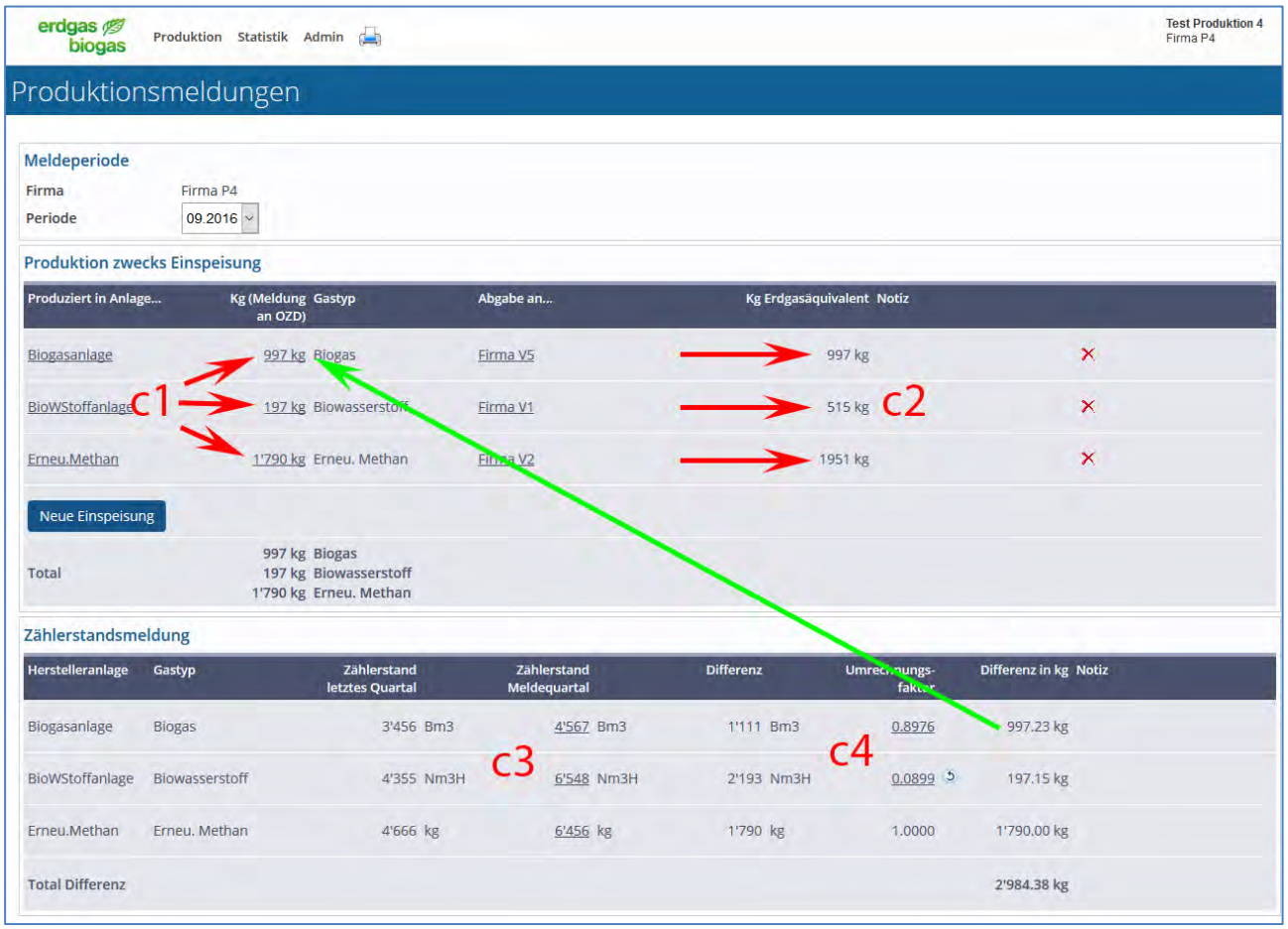

c1) Eingespeiste Menge in Kilogramm (kg) pro Anlage, Produkt und Abnehmer
c2) Umwandlung in Erdgasäquivalent
c3) Effektiver Zählerstand
c4) Umrechnungsfaktor

Die Zahl „Differenz in kg“ im unteren Teil der Maske muss mit der Zahl „kg (Meldung Gastyp an OZD)“ im oberen Teil der Maske übereinstimmen. Es darf keine Differenzen geben. Des Weiteren müssen die eingespeisten Mengen je Herstellungsbetrieb gemäss der Zählerstandsmeldung (unterer Teil der Maske) mit den Zählern je Herstellungsbetrieb ebenfalls übereinstimmen. Differenzen darf es auch hier keine geben.

Achtung: Es kann vorkommen, dass zum Beispiel bei einer Zähler-Kalibrierung trotzdem eine Differenz zwischen der Zählerstandsdifferenz umgerechnet in kg und der eingespeisten Menge auftritt. In diesem Fall muss im Notizfeld (c5) eine Begründung erfasst werden.

Besitzt ein Herstellungsbetrieb für Biogas oder erneuerbares Methan eine eigene Tankstelle, so muss der Herstellungsbetrieb die eingespeisten Mengen an die eigene Firma fakturieren (Proformarechnung) und erfassen. Der Herstellungsbetrieb hat in solchen Fällen zusätzlich zur Rolle „Herstellungsbetrieb“ (monatliche Meldung) die Rolle „Verbraucher“ (Meldung quartalsweise).

Speichern

Die Daten werden während der Erfassung laufend nachgeführt.

Es wird empfohlen, die erfassten Daten auszudrucken und aufzubewahren, so können die tatsächlich erfassten Daten mit den übermittelten Daten verglichen werden.

5.4.2.2 Umrechnung in Erdgasäquivalente

5.4.2.2.1 Biogas

Die Umrechnung transformiert den Energiegehalt von einem bestimmten Volumen Biogas (Nm^3) in ein Erdgasäquivalent (kg). Für die Umrechnung von kWh, Nm^3, Bm^3 in kg sind die Betriebswerte des Herstellungsbetriebes bzw. des jeweiligen Gasnetzbetreibers anzuwenden. Stehen solche nicht zur Verfügung, kann auf die Angaben des SVGW-Merkblattes "Eigenschaften des in der Schweiz verteilten Erdgases" (G10001 – siehe Anhang V) bzw. dessen Fortschreibungen abgestellt werden.

Formel

Die Berechnungen von Biogas in Erdgasäquivalente erfolgt folgendermassen:

$$\boldsymbol{Erdgas\ [kg] = Eingespeiste\ Menge\ Biogas\ \ in\ \left[Nm^3\right] \times a)\ Umrechnungsfaktor\ \left[\frac{kg}{Nm^3}\right]}$$

Wobei der Umrechnungsfaktor wie folgt berechnet wird:

$$\boldsymbol{a)\ Umrechnungsfaktor := \frac{b)\ Heizwert\ eingespeistes\ Biogas}{c)\ Heizwert\ Erdgas} \times d)\ Normdichte\ Erdgas}$$

$$a) = \frac{b)\ H_{u,n\ eingespeistes\ Gas}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]}{c)\ H_{u,n\ Erdgas}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]} \times d)\ \rho_{n,erdgas}\left[\frac{kg}{Nm^3}\right]$$

Berechnung von b) Heizwert eingespeiste Biogas:

Formel

$$b)\ H_{u,n\ eingespeistes\ Gas} = e)\ H_{u,n\ CH_4} \times \frac{f)\ Methangehalt\ \%}{100}$$

Daten

Die verwendeten Angaben beziehen sich auf Normbedingungen (0 °C und 1.01325 bar).

c) Heizwert Erdgas: $\mathrm{H_{u,n\ Erdgas}} := 10.30 \text{ in } \frac{\mathrm{kWh}}{Nm^3}$

(Mittelwert gemäss G10001 vom Februar 2019)

d) Normdichte Erdgas: $\rho_{\mathrm{n,erdgas}} := 0.779 \text{ in } \frac{\mathrm{kg}}{\mathrm{Nm^3}}$

(Mittelwert gemäss G10001 vom Februar 2019)

e) = Heizwert Methan $\mathrm{H_{u,n\ CH_4}} := 9.971\ \frac{\mathrm{kWh}}{\mathrm{m^3}}$

f) = Methangehalt im Biogas $\mathrm{Methangehalt\ \%} := x\%$ (Volumen)

Der Melder verwendet für die Umrechnung den gemessenen Methangehalt der betreffenden Anlage.

Beispiel für Einspeisung von Biogas (2019)

Daten

$\mathrm{Eingespeiste\ Menge\ Biogas} := 100\ Nm^3$

$\mathrm{Biogas}: Methangehalt\ \% := 96\ \%$

$\mathrm{Heizwert\ Methan}: H_{u,n\ CH_4} := 9.971\ \frac{kWh}{Nm^3}$

Formel

$$Erdgas\ Masse\ [\mathrm{kg}] =$$

$$Eingespeistes\ Volumen\ Biogas\ \text{ in } [\mathrm{Nm^3}] \times \frac{\mathrm{H_{u,n\ eingespeistes\ Gas}}\left[\frac{\mathrm{kWh}}{\mathrm{Nm^3}}\right]}{\mathrm{H_{u,n\ Erdgas}}\left[\frac{\mathrm{kWh}}{\mathrm{Nm^3}}\right]} \times \rho_{\mathrm{n,erdgas}}\left[\frac{\mathrm{kg}}{\mathrm{Nm^3}}\right]$$

Berechnung des Heizwertes für das eingespeiste Gas

$$H_{u,n\ eingespeistes\ Gas} = H_{u,n\ CH_4} \times \frac{Methangehalt\ \%}{100} = 9.971\ \frac{kWh}{Nm^3} \times \frac{96\ \%}{100} = 9.572\frac{kWh}{Nm^3}$$

Berechnung des Umrechnungsfaktors

$$Umrechnungsfaktor := \frac{H_{u,n\ eingespeistes\ Gas}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]}{H_{u,n\ Erdgas}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]} \times \rho_{n,erdgas}\left[\frac{kg}{m^3}\right] = \frac{9.572\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]}{10.3\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]} \times 0.779\left[\frac{kg}{Nm^3}\right] = 0.724\left[\frac{kg}{Nm^3}\right]$$

Berechnung Erdgasäquivalent in kg

$$Erdgas\ [kg] = Eingespeiste\ Menge\ Biogas\ \ in\ \ [Nm^3] \times Umrechnungsfaktor\ \left[\frac{kg}{Nm^3}\right]$$

$$= 100\ Nm^3 \times 0.724\ \left[\frac{kg}{m^3}\right] = 72.4\ kg$$

Der Umrechnungsfaktor ändert sich je nach Methangehalt des eingespeisten Gases, siehe nachfolgende Tabelle zur Hilfestellung. Die Tabelle wird jährlich angepasst an die aktuellen Kennwertdaten von Erdgas.

Methangehalt in %	Umrechnungsfaktor $\left[\frac{kg}{Nm^3}\right]$
95.5	0.720
96.0	0.724
96.5	0.728
97	0.731
97.5	0.735
98	0.739
98.5	0.743
99.0	0.747
99.5	0.750
100	0.754

5.4.2.2.2 Erneuerbarer Wasserstoff

Die Umrechnung transformiert den Energiegehalt von einem bestimmten Volumen Wasserstoff (Nm^3) in ein Erdgasäquivalent (kg). Die Umrechnungsfaktoren für die Zählerstände müssen angepasst werden und basierend auf den jährlich veröffentlichten Daten der OZD zu Erdgas (Heizwert, Normdichte) und der neusten Daten des SVGW (Merkblatt G10001 – siehe Anhang V) aktualisiert werden.

Formel

Die Berechnungen von Wasserstoff in Erdgasäquivalente erfolgt folgendermassen:

$$\boldsymbol{Erdgas\,[kg] = Eingespeiste\ Menge\ H_2\ in\ [Nm^3] \times a)\ Umrechnungsfaktor\ \left[\frac{kg}{Nm^3}\right]}$$

Wobei der Umrechnungsfaktor wie folgt berechnet wird:

$$\boldsymbol{a)\ Umrechnungsfaktor := \frac{b)\ Heizwert\ eingespeistes\ H_2}{c)\ Heizwert\ Erdgas} \times d)\ Normdichte\ Erdgas}$$

$$a) = \frac{b)\ H_{u,n\ H_2}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]}{c)\ H_{u,n\ Erdgas}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]} \times d)\ \rho_{n,erdgas}\left[\frac{kg}{Nm^3}\right]$$

b) Heizwert H_2: $H_{u,n\ H_2} := 2.995\ \frac{kWh}{Nm^3}$

c) Heizwert Erdgas: $H_{u,n\ Erdgas} := 10.3\ \text{in}\ \frac{kWh}{Nm^3}$

(Mittelwert gemäss G10001 vom Februar 2019)

d) Normdichte Erdgas: $\rho_{n,erdgas} := 0.779\ \text{in}\ \frac{kg}{Nm^3}$

(Mittelwert gemäss G10001 vom Februar 2019)

Heizwert H_2: $H_{u,n\ H_2} := 2.995\ \frac{kWh}{Nm^3}$

Beispiel für Einspeisung von Wasserstoff (2019)

(Heizwert gemäss Mittelwert G10001 vom Februar 2019)

Normdichte Erdgas: $\rho_{n,erdgas} := 0.779\ \text{in}\ \frac{kg}{Nm^3}$

Heizwert Erdgas: $H_{u,n\ Erdgas} := 10.3\ \text{in}\ \frac{kWh}{Nm^3}$

$Eingespeiste\ Menge\ H_2\ (V_{H_2}) = 100\ Nm^3$

Umrechnungsfaktor (2019)

$$Umrechnungsfaktor\ (f_{H_2-Erdgasäquivalent}) = \frac{H_{u,n\ H_2}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]}{H_{u,n\ Erdgas}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]} \times \rho_{n,erdgas}\left[\frac{kg}{Nm^3}\right] = \frac{2.995\ \frac{kWh}{Nm^3}}{10.3\ \frac{kWh}{Nm^3}} \times 0.779\ \text{in}\ \frac{kg}{Nm^3} = 0.227\left[\frac{kg}{Nm^3}\right]$$

Berechnung

$$V_{H_2} \times f_{H_2-Erdgasäquivalent} = x\ kg_{Erdgasäquivalent}$$

$$100Nm^3 \times 0.227 \frac{kg}{Nm^3} = 22.7\ kg$$

Diese Umrechnung ist entsprechend auch für die Melder bei der Angabe der Wasserstoffabgabe bei den Verbrauchsmeldungen gültig.

5.4.2.2.3 Erneuerbares Methan

Die Umrechnung transformiert den Energiegehalt von einem bestimmten Volumen erneuerbarem Methan (Nm^3) in ein Erdgasäquivalent (kg). Die Umrechnungsfaktoren für die Zählerstände müssen angepasst werden und basierend auf den jährlich veröffentlichten Daten der OZD zu Erdgas (Heizwert, Normdichte) und der neusten Daten des SVGW (Merkblatt G10001 – siehe Anhang V) aktualisiert werden.

Formel

Die Berechnungen von Methan in Erdgasäquivalente erfolgt folgendermassen:

$$\boldsymbol{Erdgas\ [kg] = Eingespeiste\ Menge\ CH_4\ in\ [Nm^3] \times a)\ Umrechnungsfaktor\ \left[\frac{kg}{Nm^3}\right]}$$

Wobei der Umrechnungsfaktor wie folgt berechnet wird:

$$\boldsymbol{a)\ Umrechnungsfaktor := \frac{b)\ Heizwert\ Methan\ CH_4}{c)\ Heizwert\ Erdgas} \times d)\ Normdichte\ Erdgas}$$

$$a) = \frac{b)\ H_{u,n\ CH_4}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]}{c)\ H_{u,n\ Erdgas}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]} \times d)\ \rho_{n,erdgas}\left[\frac{kg}{Nm^3}\right]$$

b) Heizwert Methan CH_4: $H_{u,n\ CH_4} := 9.971\ \frac{kWh}{Nm^3}$

c) Heizwert Erdgas: $H_{u,n\ Erdgas} := 10.3\ \text{in}\ \frac{kWh}{Nm^3}$

(Mittelwert gemäss G10001 vom Februar 2019)

d) Normdichte Erdgas: $\rho_{n,erdgas} := 0.779\ \text{in}\ \frac{kg}{Nm^3}$

(Mittelwert gemäss G10001 vom Februar 2019)

Beispiel für die Einspeisung von erneuerbarem Methan (2019)
(Heizwert gemäss Mittelwert G10001 vom Februar 2019 – siehe Anhang V)

Normdichte Erdgas: $\rho_{n,erdgas} := 0.779 \text{ in } \frac{\text{kg}}{\text{Nm}^3}$

Heizwert Erdgas: $H_{u,n\ Erdgas} := 10.3 \text{ in } \frac{\text{kWh}}{\text{Nm}^3}$

$Eingespeiste\ Menge\ \text{CH}_4\ (V_{CH_4}) = 100\ Nm^3$

Umrechnungsfaktor (2019)

$$f_{CH_4 Erdgasäquivalent} = \frac{H_{u,n\ CH_4}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]}{H_{u,n\ Erdgas}\left[\frac{kWh}{Nm^3}\right]} \times \rho_{n,erdgas}\left[\frac{kg}{Nm^3}\right] = \frac{9.971\ \frac{kWh}{Nm^3}}{10.3\ \frac{kWh}{Nm^3}} \times 0.779 \text{ in } \frac{\text{kg}}{\text{Nm}^3}$$

$$= \mathbf{0.754}\frac{\text{kg}}{\text{Nm}^3}$$

$$V_{CH_4} \times f_{CH_4-Erdgasäquivalent} = 100[Nm^3] \times \mathbf{0.754}\frac{\text{kg}}{\text{Nm}^3} = 75.4\ kg$$

5.4.2.2.4 Zählerstände der Produktionsanlagen

Zählerstandsmeldung

Herstelleranlage	Gastyp	Zählerstand letztes Quartal	Zählerstand Meldequartal	Differenz	Umrechnungs-faktor	Differenz in kg	Notiz
Biogasanlage	Biogas	3'456 Bm3	4'567 Bm3	1'111 Bm3	0.8976	997.23 kg	
BioWStoffanlage	Biowasserstoff	4'355 Nm3H	6'548 Nm3H	2'193 Nm3H	0.0899	197.15 kg	
Erneu.Methan	Erneu. Methan	4'666 kg	6'456 kg	1'790 kg	1.0000	1'790.00 kg	
Total Differenz						2'984.38 kg	

Als Basis sind bei den Werten kWh H_u, kWh H_o und Nm^3 in der Datenbank die Normwerte des SVGW (gültiges Merkblatt G10001,– Eigenschaften des in der Schweiz verteilten Erdgases; siehe Anhang V) hinterlegt. Sie basieren auf langjährigen Durchschnittswerten. Die Melder können diese Werte einsetzen; es wird aber empfohlen, basierend auf den eigenen Analysen nach obigen Formeln umzurechnen.

Im Feld „Umrechnungsfaktor“ erscheint der in der Vorperiode verwendetet Faktor. Mit einem Klick auf das Reload-Symbol wird der in der Datenbank hinterlegte Faktor geholt.

5.4.2.3 Notiz

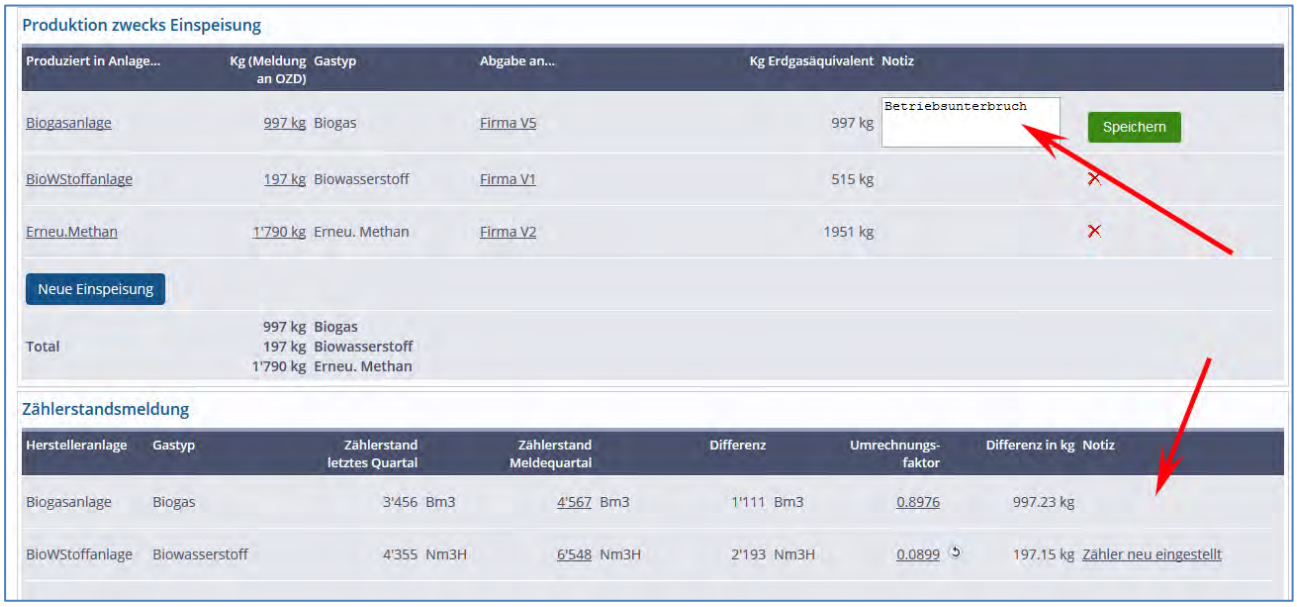

Meldungen im Feld Notiz werden nicht an die OZD weitergeleitet. Dieses Informationsfeld können die Melder nutzen, wenn sie für sich oder zuhanden der Clearingstelle zu einer einzelnen Meldezeile eine Information hinterlegen möchten.

Die Kalibrierung oder eine andere notwendige Manipulation des Zählers kann zu Differenzen zwischen Zählerstand und gemeldeter Menge führen. Jegliche Differenz ist unter Angabe einer Begründung im Feld „Notiz“ zu erfassen.

5.5 Übermittlung der Daten an die OZD

Innerhalb des Erfassungszeitraums können die Hersteller von Biogas, erneuerbarem Wasserstoff und erneuerbarem Methan ihre bereits erfassten Daten verändern und ergänzen. Durch das Speichern werden die Daten noch nicht an die OZD übermittelt. Übermittelt werden die Daten nach dem 6. des Folgemonats durch die Clearingstelle.

Werden die Produktionsmeldungen von der Clearingstelle an die OZD übermittelt, erhält jeder Melder ein Bestätigungsmail (siehe Anhang VI). Das Bestätigungsmail wird an die in den Stammdaten der Clearingstelle hinterlegte Mailadresse geschickt. Bekommt die verantwortliche Person bis am 12. des Folgemonats kein Bestätigungsmail, so ist die Clearingstelle zu kontaktieren.

Achtung: Das Mail ist auf seine Korrektheit zu prüfen. Die im Bestätigungsmail erwähnten Daten müssen mit den gemeldeten Daten gemäss der Warenbuchhaltung übereinstimmen. Wird nach Übermittlung der Daten an die OZD festgestellt, dass durch den Melder falsche Angaben gemacht wurden, so muss nach Ziffer 5.6.3 vorgegangen werden.

Das Bestätigungsmail **muss** ausgedruckt und bei einer Steuerkontrolle der EZV auf Verlangen vorgewiesen werden. Das Bestätigungsmail muss während 5 Jahren aufbewahrt werden.

5.6 Korrekturverfahren Meldungen

5.6.1 Korrekturen der Meldedaten während der Erfassungsperiode

Korrekturen der Meldedaten sind während der Erfassungsperiode jederzeit möglich. Vom Erhalt des automatischen Aufforderungsmails bis am 6. des Folgemonats sind sämtliche Mutationen möglich.

5.6.2 Korrekturen der Meldedaten vor der Übermittlung an die OZD

Nachdem die Erfassungsperiode geschlossen wurde, jedoch vor der Übermittlung an die OZD, können Korrekturen in Absprache mit der Clearingstelle gemacht werden. In diesem Falle würde die Clearingstelle die Erfassungsperiode kurzfristig manuell öffnen.

5.6.3 Korrekturen der gemeldeten Daten nach der Übermittlung an die OZD

Wird festgestellt, dass falsche Mengen gemeldet wurden, so ist unverzüglich die Clearingstelle zu kontaktieren.

5.7 Stammdaten-Mutationen

Formelle Änderungen der Stammdaten (Anlagedaten, Adresse, verantwortliche Personen usw.) sind unverzüglich mittels Formular "Clearingstelle - Stammdaten" (siehe Anhang IV) der Clearingstelle mitzuteilen. Die Meldeperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Angaben.

6 Händler und Verbraucher

6.1 Registrierung als Händler und/oder Verbraucher

Die Händler und Verbraucher müssen sich bei der Clearingstelle als User registrieren lassen. Dazu ist das Formular "Clearingstelle - Stammdaten" (siehe Anhang IV) auszufüllen. Nach Eingang des Formulars werden den meldeberechtigten Personen die erforderlichen Zugangsdaten zu www.bio-gasclearing.ch per E-Mail bekanntgegeben.

6.2 Meldungen

Händler und Verbraucher von Erdgas, Biogas, erneuerbarem Wasserstoff und erneuerbarem Methan melden der Clearingstelle quartalsweise alle Einkäufe, Weiterverkäufe und Verbräuche.

Die der Clearingstelle gemeldeten Mengen müssen zeitlich und mengenmässig mit den fakturierten Mengen übereinstimmen. Dies bedingt eine rasche Fakturierung aller Beteiligten.

6.2.1 Aufforderungsmail und Frist

Am 28. des dritten Monats des Quartals wird die neue Erfassungsperiode eröffnet und der in den Stammdaten hinterlegten Kontaktperson eine automatische Mailmeldung zugestellt.

Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, die Daten online zu erfassen und zu speichern. Bis am **25. Tag des ersten Monats des Folgequartals um 24 Uhr** können die Daten erfasst und verändert werden.

6.2.2 Handelsmeldung vor Verbrauchsmeldung

Bevor die Verbräuche von erneuerbaren Gasen erfasst werden können, ist der Bezug dieser Gase in der Handelsmeldung als Einkauf zu erfassen. Der Bestand dieser Gase wird im Feld „Bestand“ immer nachgeführt.

Bestand

		Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan
Anfangsbestand		0	408	0
Einkauf	+	66500	290003	77777
Weiterverkauf	-	0	0	0
Verbrauch	-	12400	13990	12130
Endbestand		**54100**	**276421**	**65647**

Wurde im vorgängigen Quartal nicht die ganze vorhandene Menge verbraucht, so erscheinen diese Restbestände als Anfangsbestände.

6.2.3 Unterschied zwischen Weiterverkauf und Verbrauch

Als Weiterverkauf (Handelsmeldung) wird jene Menge an erneuerbarem Gas erfasst, die an eine andere Firma (nicht Endkunde) verkauft wird.

Als Verbrauch wird jene Menge an erneuerbarem Gas erfasst, die der Melder an einer eigenen Tankstelle abgibt, als Heizgas (Brennstoff) an Endkunden verkauft oder selber verstromt.

6.2.4 Handelsmeldung

6.2.4.1 Erfassen der Handelsmeldung

Die Handelsmeldung bezieht sich nur auf den Handel mit Biogas, erneuerbaren Wasserstoff und erneuerbares Methan. Der Handel mit Erdgas wird in der Clearingstelle nicht erfasst.

a) Login mit persönlichen Zugangsdaten (anzufordern bei der Clearingstelle) unter www.bio-gasclearing.ch

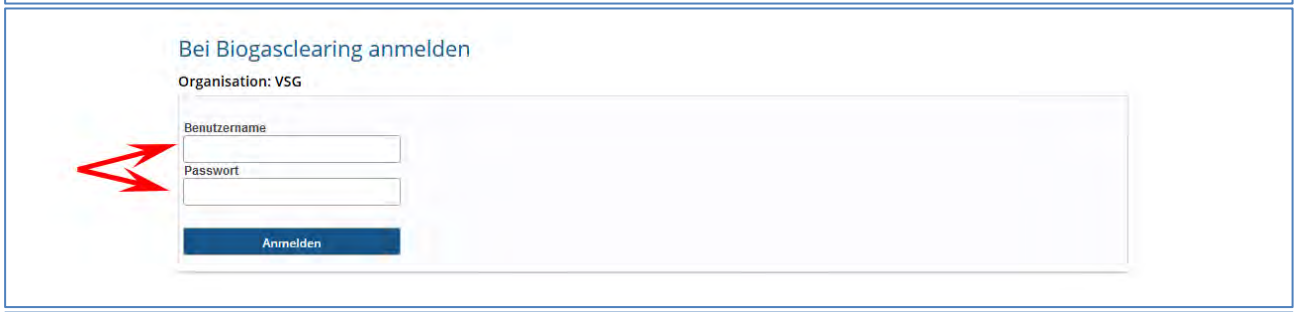

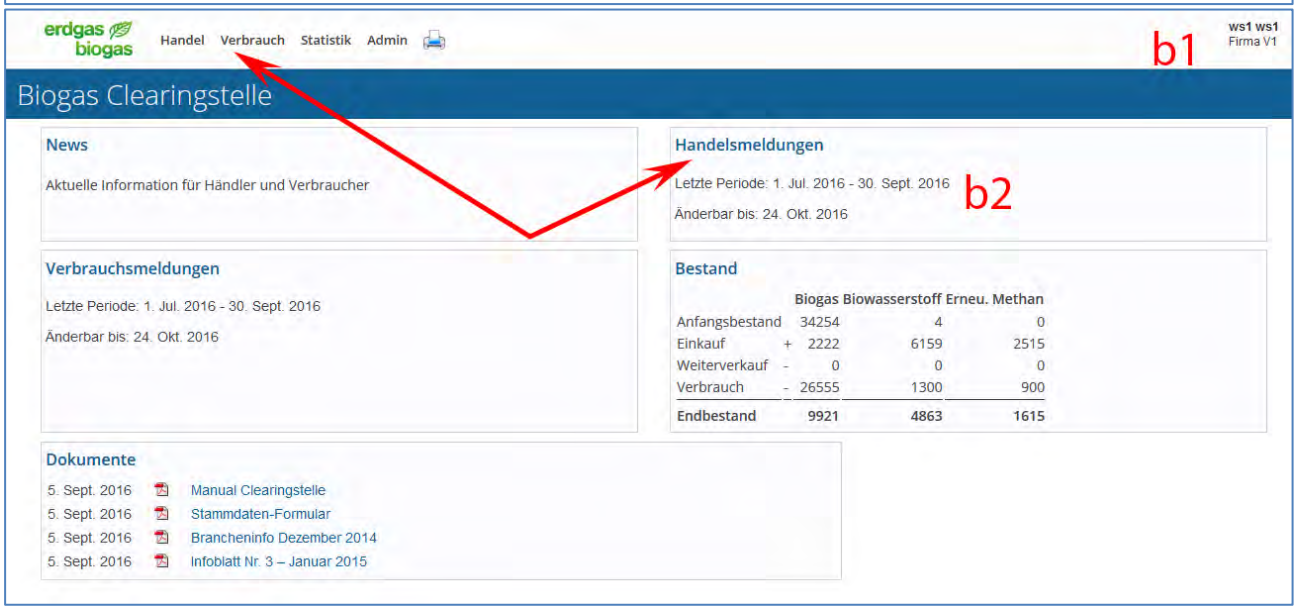

b) Stammdaten überprüfen
   b1) Meldefirma
   b2) Meldeperiode

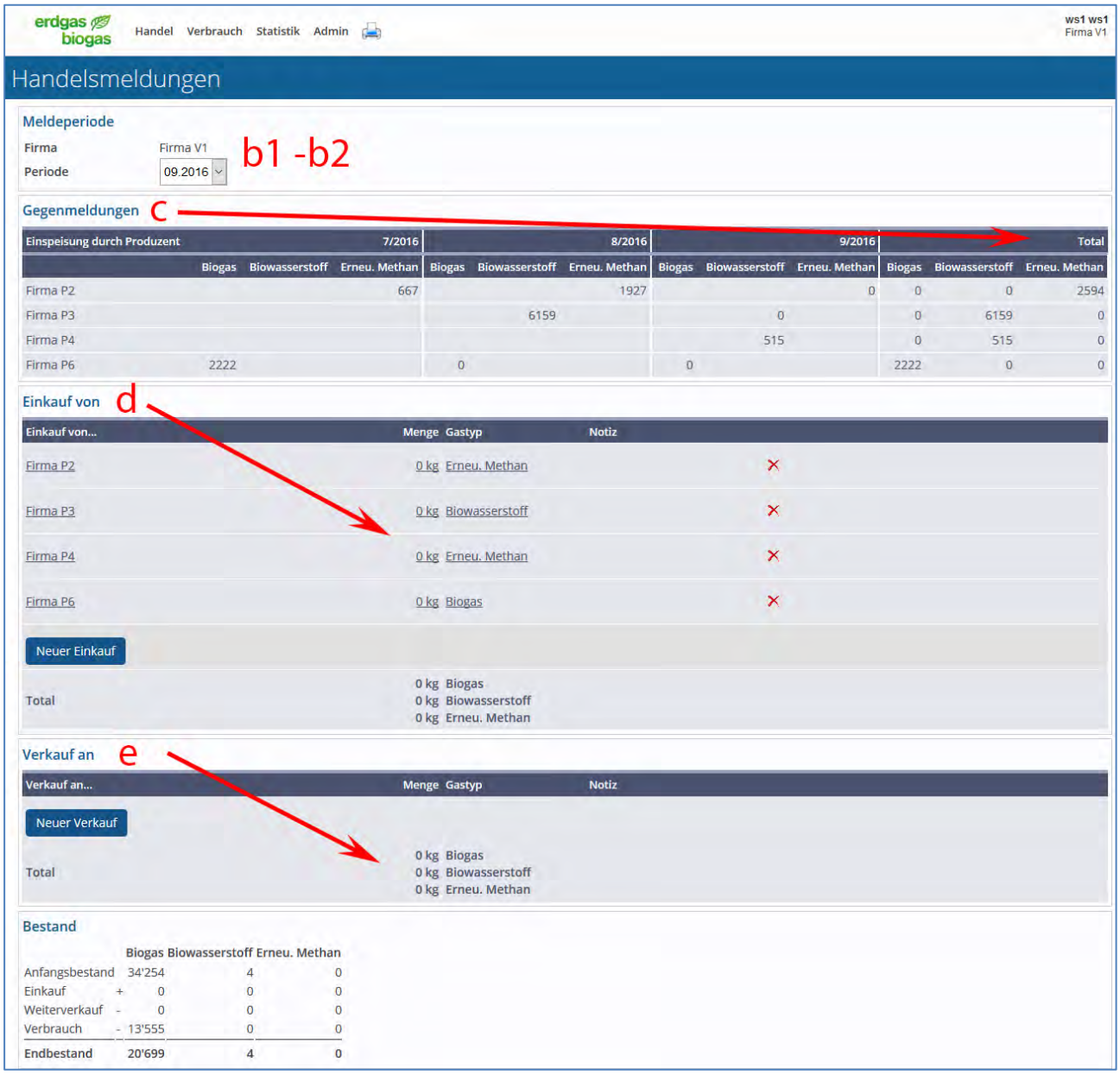

c) Auf der Seite der Handelsmeldung wird angezeigt, welche Händler und Produzenten im Meldequartal eine «Gegenmeldung» erfasst haben, wer in der Handelsmeldung «Verkauf an» oder als Produzent «eingespiesen an» erfasst hat. **Achtung**: Die Händler erfassen im gleichen Zeitfenster und es kann zeitliche Überschneidungen geben, falls die abgebende Firma noch nichts erfasst hat. Dasselbe gilt bei den Produzenten: Es kann durchaus vorkommen, dass das dritte Quartal vom Produzenten noch nicht erfasst ist. Deshalb sind diese Gegenmeldungen als Hilfszahlen zu betrachten, massgeblich sind ausschliesslich die vertraglichen Abmachungen zwischen Produzenten/Händlern mit Verbrauchern.

d) Einkauf und Import von erneuerbaren Gasen

Alle im Meldequartal eingekauften (oder importierten) Mengen an erneuerbaren Gasen müssen in der Handelsmeldung einzeln nach Firma erfasst werden (in kg **Erdgasäquivalent**). Die Meldung eingekaufter Gase muss für dasjenige Quartal erfolgen, für welches die Rechnung ausgestellt wird.

Mit dem Befehl „Neuer Einkauf“ kann die Liste ergänzt werden.

Importe von erneuerbaren Gasen sind grundsätzlich möglich. Wer solche Gase importieren möchte, sollte frühzeitig mit der OZD Kontakt aufnehmen.

e) Verkauf und –Export von erneuerbaren Gasen

Alle im Meldequartal an eine andere Firma verkauften oder exportierten Mengen Gase müssen in der Handelsmeldung als Verkauf an erfasst werden (in kg **Erdgasäquivalent**).

Erneuerbares Gas, das an einer Tankstelle für Erdgasfahrzeuge verkauft wurde, muss in der Verbrauchsmeldung erfasst werden. Nicht erfasst wird in der Clearingstelle hingegen Wasserstoff, der an einer Wasserstofftankstelle direkt an Brennstoffzellenfahrzeuge abgegeben wird. Der Wasserstoff wird in diesem Fall nicht als Treibstoff betrachtet. Exporte von erneuerbaren Gasen sind grundsätzlich möglich. Wer solche Gase exportieren möchte, sollte frühzeitig mit der OZD Kontakt aufnehmen.

f) Notiz

Meldungen im Feld Notiz werden nicht an die OZD weitergeleitet. Dieses Informationsfeld können die Melder nutzen, wenn sie für sich oder zuhanden der Clearingstelle zu einer einzelnen Meldezeile eine Information hinterlegen möchten/müssen.

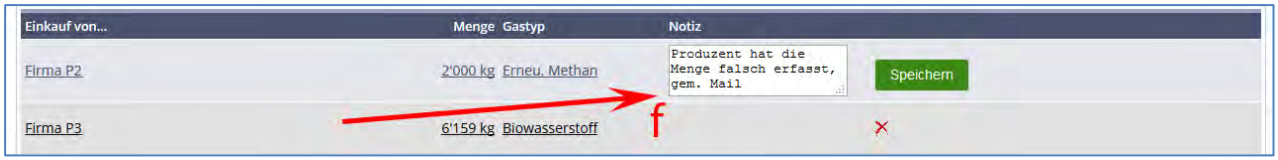

g) Speichern

Die Daten werden während der Erfassung laufend gespeichert.

Es wird empfohlen, die erfassten Daten auszudrucken und aufzubewahren, so können die tatsächlich erfassten Daten mit den übermittelten Daten verglichen werden.

6.2.5 Verbrauchsmeldung

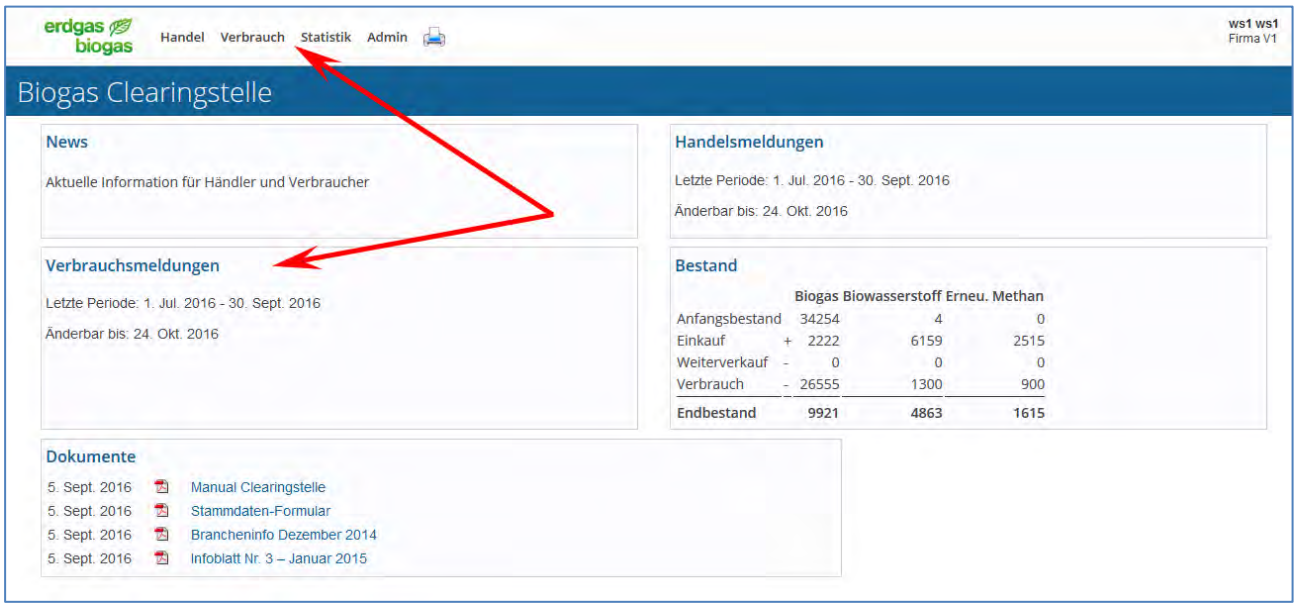

6.2.5.1 Abgabe ab Tankstellen

In diesem Modul müssen sämtliche im Meldequartal an den Tankstellen als Treibstoff abgegebene Mengen Erdgas und erneuerbare Gase erfasst werden.

Grundsatz: Alle Tankstellen eines Melders sind in der Verbrauchsmeldung einzeln aufzuführen. Dabei tanken alle Kunden an einer Tankstelle grundsätzlich dasselbe durch den Tankstellenbetreiber oder Gasversorger vorbestimmte Gemisch. Die in der Verbrauchsmeldung angegebene Menge Gastreibstoff (Erdgas und/oder Biogas, erneuerbarer Wasserstoff oder erneuerbares Methan) muss mit den in den Kassenprotokollen ausgewiesenen Mengen übereinstimmen.

Kleinbetankungsanlagen (z.B. Phill oder Fuelmaker): Solche Anlagen werden wie normale Tankstellen behandelt und müssen einzeln erfasst werden.

Tankstellen mit unterschiedlichen "Gasprodukten": Tankstellen, bei denen die Kunden zwischen verschiedenen "Gasprodukten" (z.B. Erdgas, Erdgas-/Biogas-Gemische oder reinem Biogas) auswählen können, muss jede Betankung durch den Betreiber entsprechend erfasst, registriert und aufgeschlüsselt werden. Für solche Tankstellen werden in der Verbrauchsmeldung die im relevanten Quartal total abgegebenen Mengen Erdgas und erneuerbare Gase erfasst.

Firmen, die keine erneuerbaren Gase als Treibstoff abgeben, erfassen in der Ziffer a) die abgegebene Menge Erdgas als Treibstoff. In der Rubrik b) („Davon …“) muss dementsprechend je eine 0 (Null) erfasst werden. Die nachzubesteuernde Menge wird in der Rubrik c) ausgegeben.

Es ist nicht möglich, mehr erneuerbare Gase als Vebrauch zu melden als gemäss Erfassung durch Einkauf und einer eventuellen Übernahme eines Lagerbestandes vorhanden ist. Das Datenbanksystem wird dem Melder einen Fehlertext ausgeben.

Beispiel einer Verbrauchsmeldung und deren Vergütung

Alle Meldedaten der Einzeltankstellen pro Melder werden zusammengezählt und quartalsweise gebündelt an die OZD übermittelt. Im nachfolgenden Beispiel ist es nur eine Tankstelle, je nach Stammdaten der Melder werden es dementsprechend mehrere Tankstellen sein.

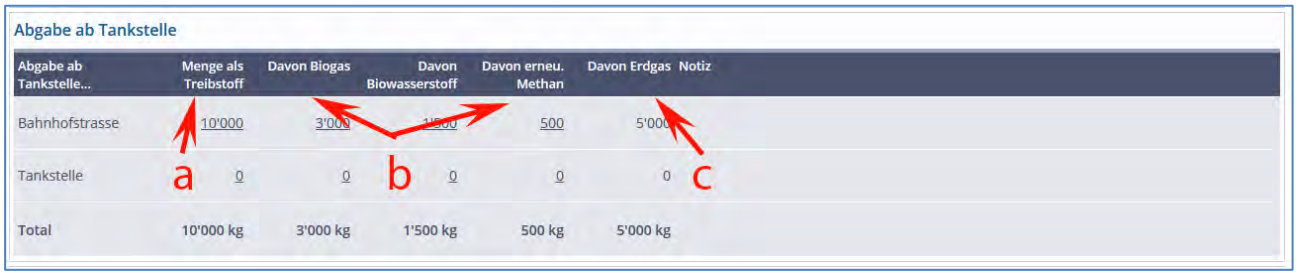

Abgabe ab Tankstelle

Abgabe ab Tankstelle...	Menge als Treibstoff	Davon Biogas	Davon Biowasserstoff	Davon erneu. Methan	Davon Erdgas	Notiz
Bahnhofstrasse	10'000	3'000	1'500	500	5'000	
Tankstelle	a 0	0	b 0	0	0	c
Total	10'000 kg	3'000 kg	1'500 kg	500 kg	5'000 kg	

Gestützt auf die Deklaration wird die Vergütung wie nachfolgend dargestellt vorgenommen.

Abgabe ab Tankstelle…	Menge als Treibstoff	Davon erneuerbare Gase	Rückerstattung durch OZD
Bahnhofstrasse	10’000 kg	Biogas 3'000 kg Biowasserstoff 1'500 kg Methan 500 kg =5'000 kg	10'000 kg Erdgas - 5'000 kg Biogas (steuerfrei) 5'000 kg Erdgas zu Treibstoffzwecken: → Rückerstattung zum Ansatz Fr.35.30 pro 1'000 kg[1]

[1] Ursprünglich als Brennstoff (Heizgas) versteuert [Rückerstattung: Mineralölsteuer Heizgas Fr. 2.10 + CO_2-Abgabe Fr 255.40 = 257.50 - Mineralölsteuer Treibstoff Fr. 222.20 = Fr. 35.30/1‘000 kg]

6.2.5.2 Erneuerbare Gase als Heizgas (ohne WKK/BHKW)

Die erfasste Menge „erneuerbare Gase als Heizgas“ entspricht dem Total der abgegebenen Mengen dieser Gase als Heizgas pro Melder. Der Melder muss somit nicht jeden einzelnen Verbraucher erfassen. Die Meldung für erneuerbare Gase als Heizgas erfolgt in demjenigen Meldequartal, in welchem die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt. Das Rechnungsdatum bestimmt das Quartal. In diesem Feld ist nur erneuerbares Gas als Heizgas zu erfassen, welches an Kunden abgegeben wird, die nicht von der CO_2-Abgabe befreit oder eine freiwillige Zielvereinbarung eingegangen sind.

Abgabe als Heizgas

	Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan	Notiz
	5'000 kg	4'000 kg	3'000 kg	
Total	5'000 kg	4'000 kg	3'000 kg	

Heizgas, das an Unternehmen abgegeben wird, welche Verminderungsverpflichtungen (Befreiung von der CO2-Abgabe) oder freiwillige Zielvereinbarungen (via EnAW oder act) eingegangen sind, wird zwecks separater Bilanzierung in einem speziellen Feld erfasst.

Abgabe als Heizgas für EnAW-Unternehmen

	Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan	Notiz
	3'000 kg	3'500 kg	4'500 kg	
Total	3'000 kg	3'500 kg	4'500 kg	

Pro Melder wird eine Meldung über die Abgabe von Heizgas bzw. Abgabe von Heizgas für abgabebefreite Unternehmen (via EnAW oder ACT) übermittelt. Gestützt auf diese Deklaration werden die Mengen in der Clearingstelle verbucht.

Sowohl die Zeile „Abgabe als Heizgas“ als auch die Zeile „Abgabe als Heizgas für abgabebefreite Unternehmen“ wird von der Clearingstelle aufgrund eines Antrags mittels Stammdaten-Formular aktiviert.

Erneuerbare Gase als Brennstoff (Heizgas) unterliegen nicht dem MinöStG (Praxisänderung). Die in der Clearingstelle erfassten Biogasmengen werden daher nicht mehr an die OZD weitergeleitet.

6.2.5.3 Erneuerbare Gase zur Stromerzeugung (inkl. WKK/BHKW)

Unter diesem Modul "Biogas zur Verstromung", „erneuerbarer Wasserstoff zur Verstromung“ und „erneuerbares Methan zur Verstromung“ ist Gas, welches in WKK/BHKW-Anlagen oder zur ausschliesslichen Stromerzeugung eingesetzt wird, zu melden.

Nur Biogas, erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbares Methan, das eingespeist und über das Erdgasnetz zum Ort der Verwendung für diese Zwecke transportiert wird, ist unter diesem Modul zu melden. Biogas, erneuerbarer Wasserstoff und/oder erneuerbares Methan die „in situ“ verstromt und nie in ein Erdgasnetz eingespeist werden, werden durch die Clearingstelle nicht erfasst.

Gemäss Energieförderverordnung Kap. 4 kann biogenes Gas ins Erdgasnetz eingespeist und an einem anderen Ort zur Elektrizitätsproduktion verwendet werden, wobei die KEV beansprucht werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die „Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)“ des BFE zu beachten. Damit bei den gemeldeten Mengen zwischen Biogas „mit KEV“ und solchem „ohne KEV“ differenziert werden kann, müssen sämtliche im Meldequartal verstromten Biogas-Mengen pro Anlage erfasst werden.

Beispiel einer Versteuerung von Biogas, erneuerbarem Wasserstoff und/oder erneuerbarem Methan **zur Stromerzeugung (inkl. WKK/BHKW)**

Pro Anlage wird eine Meldung des Biogases zur Stromerzeugung gemeldet.

Verstromung

	Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan	Notiz
Verstromungsanlage Süd	1'000 kg	2'000 kg	3'000 kg	
Verstromungsanlage Ost	800 kg	600 kg	100 kg	
Verstromungsanlage Nord	4'500 kg	6'000 kg	5'000 kg	
Total	**6'300 kg**	**8'600 kg**	**8'100 kg**	

6.2.5.4 Upgrade Erdgas zu erneuerbarem Gas

An den Tankstellen kann entweder ausschliesslich Erdgas, ausschliesslich erneuerbares Gas, oder ein Gemisch von Erdgas und erneuerbarem Gas abgegeben werden. Das konkrete Gemisch wird durch den Tankstellenbetreiber bestimmt und in der Clearingstelle unter dem Modul Tankstelle erfasst. Alle Kunden können nur das an einer Tankstelle vorbestimmte Gemisch tanken, es sei denn, es bestehe bei dieser eine differenzierte Wahlmöglichkeit mit entsprechender Erfassung, Registrierung und Aufschlüsselung. Kunden, die an Tankstellen ohne Wahlmöglichkeit tanken, haben die Möglichkeit Erdgas nachträglich auf erneuerbares Gas aufzuwerten.

Wünscht ein Kunde also ausdrücklich einen höheren Anteil erneuerbares Gas, hat er nach dem eigentlichen physischen Tankvorgang die Möglichkeit, den von ihm bezogenen Gastreibstoff nachträglich von Erdgas auf erneuerbares Gas aufzuwerten.

Erdgasversorger oder andere Akteure, welche über genügend eingespeiste erneuerbare Gase verfügen und selber Erdgas-Tankstellen betreiben, können Upgrades zu erneuerbarem Gas anbieten. Mit den Upgrades kann Erdgas, das an einer oder mehreren beliebigen Erdgas-Tankstellen in der Schweiz bezogen wurde, zu erneuerbaren Gasen aufgewertet werden. Grundlage des Upgrades ist ein individueller Vertrag zwischen dem Anbieter von Upgrades und dem Kunden. Der Anbieter verkauft dem Kunden die Upgrades aufgrund der von diesem eingereichten Belegen (z.B. Betankungsschein, Mengenzusammenstellung, E-Mail usw.). Der Kunde kann bestimmen, auf welchem Anteil erneuerbare Gase er die getankte Menge aufwerten will. Ausgangspunkt für die Berechnung der Upgrademenge ist der von der Erdgas-Wirtschaft als Selbstverpflichtung deklarierte Anteil von 10 % Biogas im Erdgasnetz.

Die totalisierte Upgrade-Menge einer Meldeperiode wird in der Clearingstelle erfasst. Der Gasversorger führt in seinen Unterlagen Details über die Zusammensetzung der Upgrade-Menge.

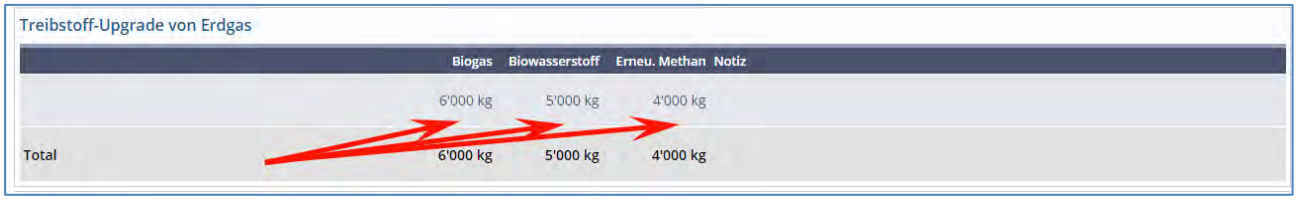

Ein Melder darf in einem Quartal höchstens so viel Upgrades zu erneuerbarem Gas eingeben

a. wie er selber Erdgas an seinen Tankstellen verkauft hat und

b. wie er nach Abzug des bei den Tankstellen direkt gemeldeten erneuerbaren Gases zur Verfügung hat.

Es müssen beide Kriterien erfüllt sein, damit die Meldung gespeichert werden kann.

Achtung: Es muss berücksichtigt werden, dass an jeder Tankstelle unterschiedliche Erdgas/erneuerbares Gas-Gemische oder (selten) „nur“ reines Erdgas abgegeben wird. Sollte ein Kunde wünschen, seinen Treibstoff auf 100 % erneuerbares Gas (unter Anwendung des Slogans „CO_2-neutral“) aufwerten zu lassen, so muss das exakte Mischverhältnis je Meldeperiode (pro Quartal) und je Tankstelle berücksichtigt werden. Für Betankungen bei verschiedenen Erdgasversorgern oder Tankstellenbesitzern ist für die Berechnung der genauen Upgrademenge erneuerbaren Gases mit der Clearingstelle Kontakt aufzunehmen oder eine einvernehmliche Lösung mit dem Gasversorger zu finden.

6.2.6 Zählerstandsmeldung und Umrechnungsfaktoren

Im Gegensatz zu den Produktionsmeldungen ist die Erfassung der Zählerstände bei den Verbrauchsmeldungen freiwillig. Die Zählerstandsmeldung ist als ergänzende Information für den Melder gedacht. Das entsprechende Fenster der Zählerstandsmeldung erscheint daher nur, wenn tatsächlich ein Zähler vorhanden ist und entsprechende Werte eingetragen werden.

Im Feld „Umrechnungsfaktor kg“ erscheint der in der Vorperiode verwendetet Faktor. Mit einem Klick auf das Reload-Symbol wird der in der Datenbank hinterlegte Faktor geholt. Bei Vorliegen einer **gemessenen Betriebsdichte** kann diese zur Umrechnung von Kubikmetern in kg verwendet werden.

Liegen keine Betriebswerte vor, erfolgt die Umrechnung anhand der **Normwerte.** Dazu können die Richtwerte des Merkblatts G10001 des SVGW (siehe Anhang V) verwendet werden. Der aktuelle vom SVGW geltende Umrechnungsfaktor von kWh zu kg findet sich unter dem gleichen Link.

Zählerstandsmeldung

Tankstelle	Zähler-Nr.	Zählerstand letztes Quartal	Zählerstand Meldequartal	Differenz	Umrechnungs-faktor	Differenz in kg	Notiz
Busgarage	2576	456 Nm3	653 Nm3	197 Nm3	0.8	157.60 kg	
Bahnhofstrasse	2456	4781 kWh Ho	6'534 kWh Ho	1'753 kWh Ho	0.0708	124.11 kg	
Bahnhofstrasse	7654	3456 Bm3	5'436 Bm3	1'980 Bm3	0.765	1'514.70 kg	
Tankstelle	3456	973 kg	1'876 kg	903 kg	1	903.00 kg	
Tankstelle	2571	3456 kWh Hu	6'457 kWh Hu	3'001 kWh Hu	0.0784	235.28 kg	
Total Differenz						2'934.69 kg	

6.2.7 Übermittlung der Daten an die OZD

Innerhalb des Erfassungszeitraums vom 1. bis 25. des Folgemonats können die Melder ihre bereits erfassten Daten verändern und ergänzen. Durch das Speichern werden die Daten noch nicht an die OZD übermittelt. Übermittelt werden die Daten nach dem 25. durch die Clearingstelle.

Werden die Verbrauchsmeldungen von der Clearingstelle an die OZD übermittelt, erhält jeder Melder ein Bestätigungsmail mit den zur steuerlichen Behandlung weitergeleiteten Gasmengen (siehe Anhang VII). Das Bestätigungsmail wird an die in den Stammdaten der Clearingstelle hinterlegte Mailadresse geschickt. Bekommt die verantwortliche Person bis zum 5. des übernächsten Monats kein Bestätigungsmail, so ist die Clearingstelle zu kontaktieren.

Achtung: Das Mail ist auf seine Korrektheit zu prüfen. Die im Bestätigungsmail erwähnten Daten müssen mit den gemeldeten Daten gemäss der Warenbuchhaltung übereinstimmen. Stellt der Melder fest, dass die Daten nicht übereinstimmen, so muss nach Ziffer 6.3.3 vorgegangen werden.

Das Bestätigungsmail **muss** ausgedruckt werden und bei einer Steuerkontrolle der EZV auf Verlangen vorgewiesen werden. Das Bestätigungsmail muss während 5 Jahren aufbewahrt werden.

6.3 Korrekturverfahren

6.3.1 Korrektur der Meldedaten während der Erfassungsperiode

Korrekturen der Eingaben sind während der Erfassungsperiode jederzeit möglich. Vom Erhalt des automatischen Aufforderungsmails bis am 25. des Folgemonats sind sämtliche Mutationen möglich.

6.3.2 Korrektur der Meldedaten vor der Übermittlung an die OZD

Nachdem die Erfassungsperiode geschlossen wurde, jedoch vor der Übermittlung an die OZD, können Korrekturen in Absprache mit der Clearingstelle gemacht werden. In diesem Falle würde die Clearingstelle die Erfassungsperiode kurzfristig manuell öffnen.

6.3.3 Korrektur der gemeldeten Daten nach der Übermittlung an die OZD

Wird festgestellt, dass falsche Mengen gemeldet wurden, so ist unverzüglich die Clearingstelle zu kontaktieren.

6.4 Stammdaten-Mutationen

Formelle Änderungen der Stammdaten (Tankstellen, Adresse, verantwortliche Personen usw.) sind unverzüglich mittels Formular "Clearingstelle - Stammdaten" (siehe Anhang IV) der Clearingstelle mitzuteilen. Die Meldeperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Angaben.

6.5 Biogaslösungen im Rahmen der MuKEn-Verordnung

6.5.1 Ausgangslage

Der Kanton Luzern hat als erster Kanton die Möglichkeit etabliert, dass bei einem Heizungsersatz in Bestandsbauten Biogas genutzt werden kann. Mindestens: 20%. Der Kanton verlangt, dass bei der Baubewilligung die entsprechenden Mengen für 20 Jahre über den zuständigen Versorger direkt bei einer Biogasanlage im Kanton Luzern oder einem angrenzenden Kanton gekauft werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass andere Kantone dieses oder andere Beispiele übernehmen, jedoch voraussichtlich mit der Systemgrenze Schweiz.

6.5.2 Konkrete Umsetzung für den Kanton Luzern

Der Energieversorger ewl wird neu zwei Erfassungsfirmen und somit zwei Logins haben, „ewl“ und „ewl MuKEN“. Alle Lagerbestände der gemäss Vollzugsverordnung des Kantons Luzern lieferberechtigten Anlagen werden in dieses neue Lager übertragen. Das Biogas muss im Rahmen der MuKEn-Lösung bereits produziert sein und wird in der Gesamtmenge für die 20 Jahre aus dem MuKEn-Lager via die Verbrauchsmeldung der Clearingstelle erfasst resp. ausgebucht. Die künftigen Produktionsmengen der berechtigten Anlagen fliessen in das Lager „ewl MuKEn“.

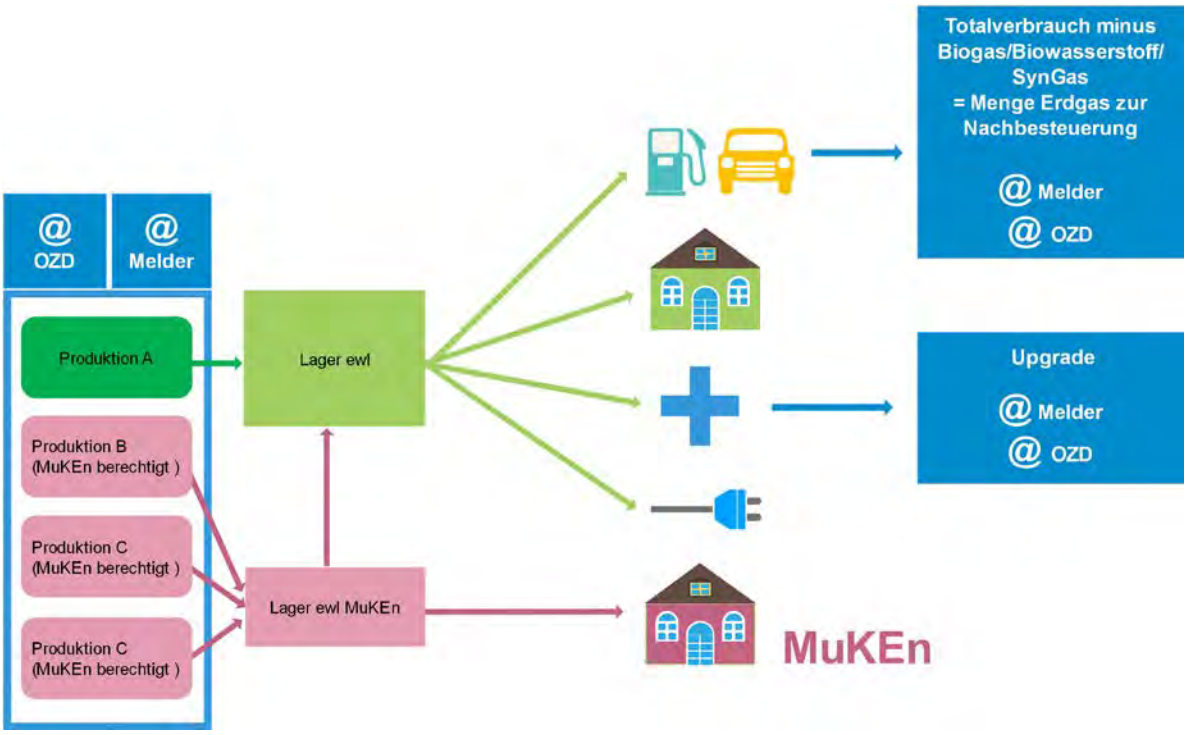

Schliesst ewl im Rahmen der neuen MuKEn-Regelung Verträge mit Hauseigentümern ab, die ihre Gasheizung durch eine neue ersetzen und die Bedingung gemäss MuKEn durch den Bezug von Biogas erfüllen, dann wird die entsprechende Menge Biogas über die Verbrauchsmeldung erfasst und aus dem Lager „ewl MuKEn“ ausgebucht. Die Berechnung der notwendigen Menge erfolgt gemäss Vollzugshilfe des Kantons Luzern.

Einkauf von berechtigten Biogasanlagen für „ewl MuKEn“

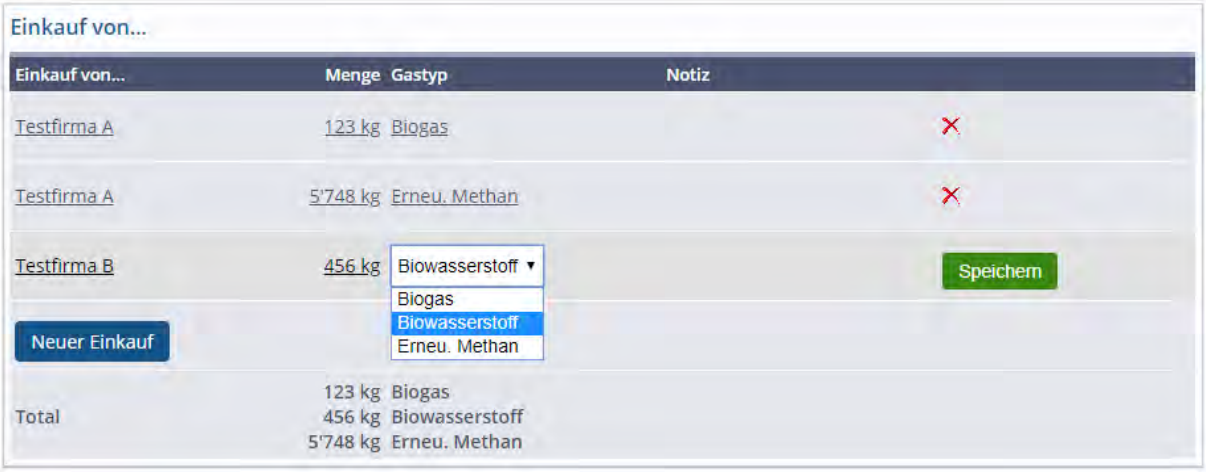

Verkauf aus Lager „ewl MuKEn“

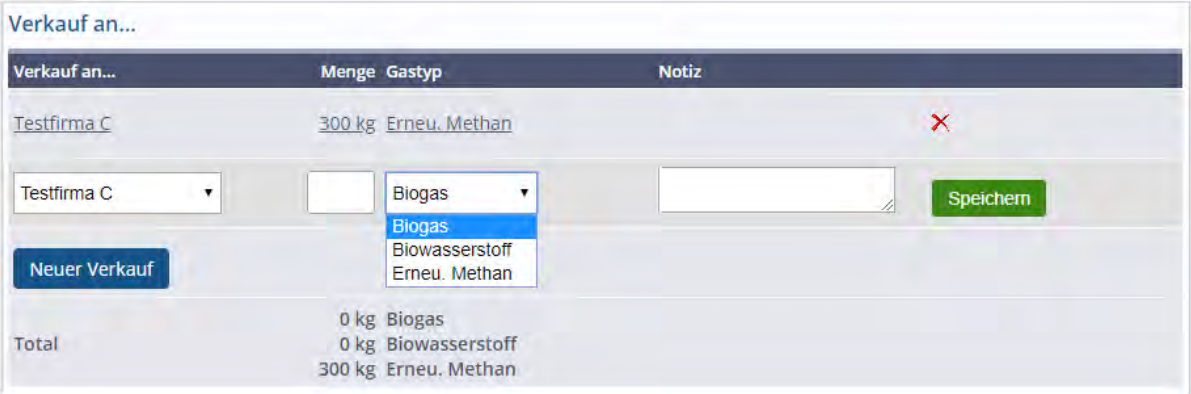

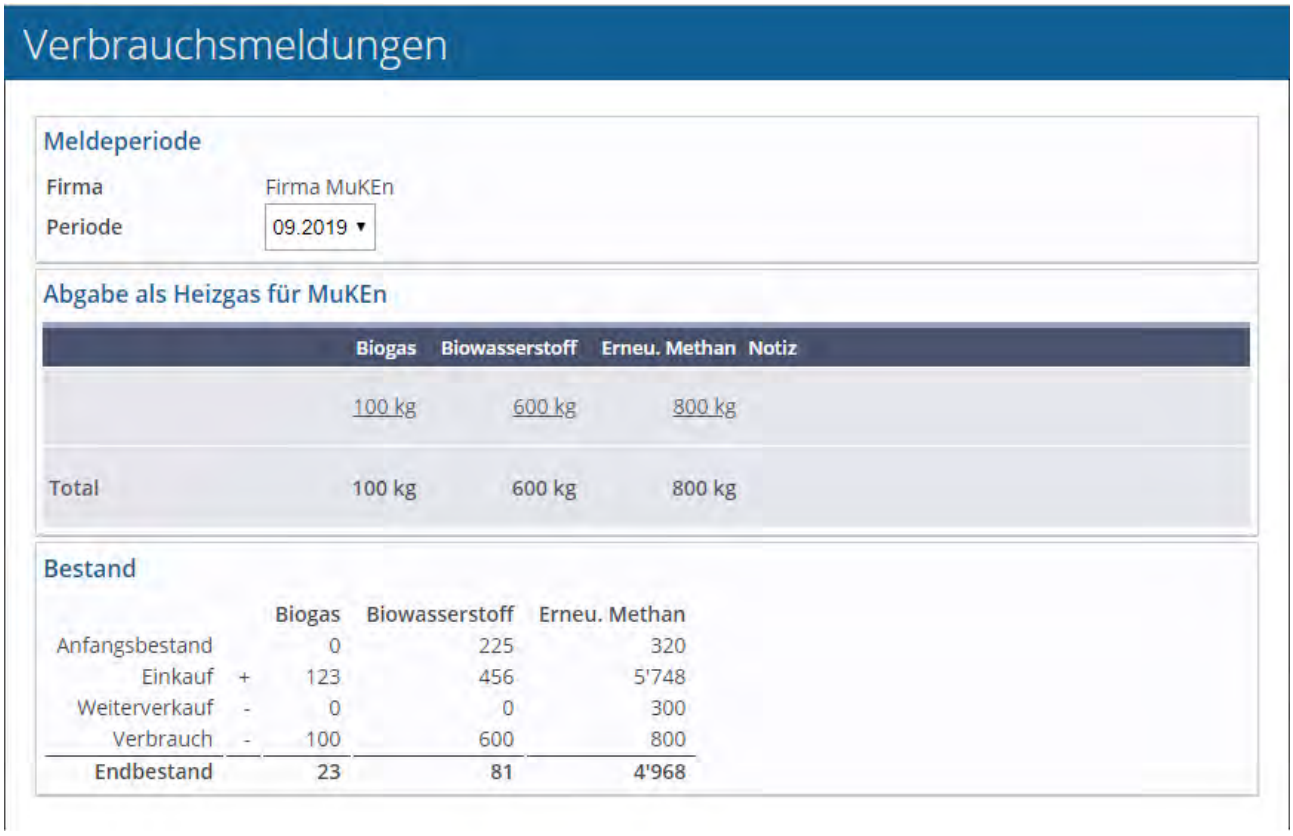

Verbrauchsmeldungen

Meldeperiode

Firma: Firma MuKEn

Periode: 09.2019

Abgabe als Heizgas für MuKEn

	Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan	Notiz
	100 kg	600 kg	800 kg	
Total	100 kg	600 kg	800 kg	

Bestand

		Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan
Anfangsbestand		0	225	320
Einkauf	+	123	456	5'748
Weiterverkauf	-	0	0	300
Verbrauch	-	100	600	800
Endbestand		23	81	4'968

Alle anderen Verbrauchsarten als „Abgabe als Heizgas für MuKEn“ werden über das Lager ewl abgewickelt. Falls dieses Lager einen zu geringen Bestand aufweist, kann über eine Handelsmeldung Lagerbestand vom Konto „ewl MuKEn“ ins Konto „ewl“ verschoben werden. Ein Transfer von „ewl“ zu „ewl MuKEn“ ist allerdings nicht erlaubt.

Weist das Lager „ewl MuKEn“ einen zu tiefen Bestand auf, um weitere Verkäufe an Kunden zu tätigen, die ihre Verpflichtung mit Biogas erfüllen möchten, kann der Verkauf nicht realisiert werden, d.h. diese Kunden müssen eine andere Variante gemäss MuKEn umsetzen.

6.5.3 Umsetzung in Kantonen mit Systemgrenze Schweiz

In Kantonen, die keine Einschränkung bezüglich Herkunft der erneuerbaren Gase vornehmen, kann die Umsetzung in der Clearingstelle erst dann angegangen werden, wenn die genauen Vorgaben der Kantone bekannt sind.

7 Archiv

Für jede Meldeperiode wird das jeweilige Archiv direkt unterhalb des entsprechenden Navigationseintrages verlinkt. Wählt der Melder ein Archiv, werden ihm die Daten der entsprechenden Periode angezeigt. Auf dieser Seite werden sämtliche vom Melder eingegebene Daten angezeigt, analog der Bestätigungsseite nach dem Speichern der Daten.

7.1 Archiv bei den Produktionsmeldungen

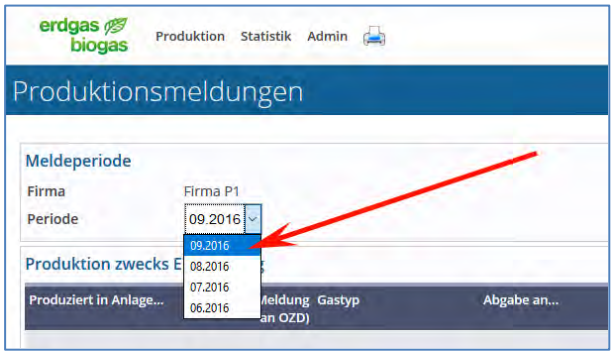

7.2 Archiv bei den Verbrauchsmeldungen

8 Statistik

Auf der Seite Statistik sind die erfassten Werte der Vorperioden tabellarisch aufgeführt.

8.1 Statistik bei den Produktionsmeldungen

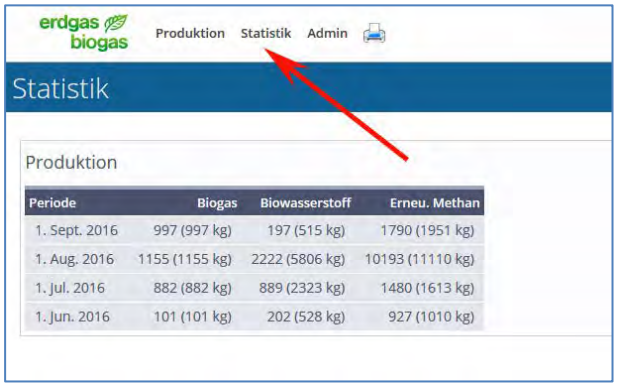

Periode	Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan
1. Sept. 2016	997 (997 kg)	197 (515 kg)	1790 (1951 kg)
1. Aug. 2016	1155 (1155 kg)	2222 (5806 kg)	10193 (11110 kg)
1. Jul. 2016	882 (882 kg)	889 (2323 kg)	1480 (1613 kg)
1. Jun. 2016	101 (101 kg)	202 (528 kg)	927 (1010 kg)

8.2 Statistik bei den Verbrauchsmeldungen

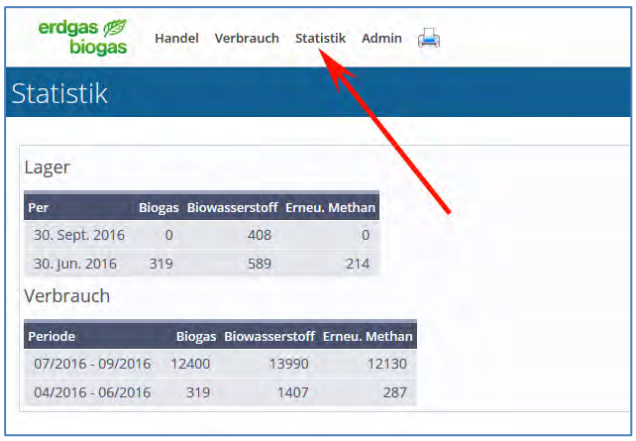

Per	Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan
30. Sept. 2016	0	408	0
30. Jun. 2016	319	589	214

Periode	Biogas	Biowasserstoff	Erneu. Methan
07/2016 - 09/2016	12400	13990	12130
04/2016 - 06/2016	319	1407	287

9 Admin

Als Info werden auf der Seite «Admin» alle Personen aufgeführt, welche für die entsprechende Firma ein Melderlogin haben. Die Zugangsdaten können von den Meldern nicht selber bewirtschaftet werden, es handelt sich bei dieser Seite um eine Information. Mutationen, Streichungen und Neuaufnahmen erfolgen weiterhin auf Antrag der Melderfirma mittels dem Stammdatenblatt über die Clearingstelle unter www.biogasclearing.ch

10 Anhänge

I. Entstehung des Biogasmarktes und andere erneuerbare Gase

1997 Biogas lokal	Beginn der Biogas-Einspeisung durch Kompogas ins Netz der Erdgas Zürich. Biogas zur Verwendung als Treibstoff wird auf Antrag von der Mineralölsteuer befreit, wenn es in einer Pilot- und Demonstrationsanlage hergestellt und auf Erdgasqualität aufbereitet wird. Dabei akzeptiert die OZD, dass Einspeisung und Entnahme von Biogas an unterschiedlichen Punkten im Netz stattfinden. Es findet eine jährliche Bilanzierung und Steuerabrechnung statt. Falls in einem Kalenderjahr die eingespeiste Biogasmenge grösser ist als die verkaufte Menge Gastreibstoff, ist die Überschussmenge als Heizgas zu versteuern.
2003 Biogas national	Eine Reduktion der Mineralölsteuer auf Erdgas als Treibstoff ist absehbar. Trotzdem gibt die Erdgas-Wirtschaft das Commitment, auch in Zukunft dem Gastreibstoff Biogas beizumischen. In einer Rahmenvereinbarung wird festgelegt, dass schweizweit, bezogen auf den gesamten Absatz von Gastreibstoff, mindestens 10 % Biogas eingespeist werden soll. Die von der OZD bereits früher akzeptierte örtliche Abweichung von Einspeisung und Entnahme ist Voraussetzung für die Vereinbarung: Einspeisung und Entnahme von Biogas können irgendwo im Schweizer Erdgasnetz erfolgen. Weil das eine saubere Bilanzierung erfordert, wird in der Rahmenvereinbarung erstmals die Einrichtung einer Clearingstelle erwähnt.
2007 MinöStG revidiert	In der Frühjahrssession findet in National- und Ständerat die Schlussabstimmung zur Revision des Mineralölsteuergesetzes statt: Die Mineralölsteuer auf Erd- und Flüssiggas als Treibstoff wird um rund 40 Rappen pro Liter Benzinäquivalent reduziert. Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen werden von der Mineralölsteuer befreit, wenn sie eine positive ökologische Gesamtbilanz aufweisen und gemäss dem Stand der Technik sowie unter sozial annehmbaren Produktionsbedingungen hergestellt werden.
2008 MinöStV revidiert	Ende Januar 2008 erlässt der Bundesrat die geänderte Mineralölsteuerverordnung mit den Ausführungsbestimmungen: Eine positive ökologische Gesamtbilanz ist gegeben, wenn die Treibhausgasemissionen um 40 Prozent geringer und die gesamte Umweltbelastung nicht höher sind als beim Benzin. Die so genannte Positivliste umfasst Biotreibstoffe, welche diese Kriterien in jedem Fall erfüllen: Es sind Treibstoffe, die gemäss dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Rückständen aus der Produktion oder Verarbeitung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden. Diese werden automatisch steuerbefreit, eine individuelle Ökobilanz ist nicht erforderlich. Als Stand der Technik wird bezüglich Restmethan ein Grenzwert von 5 % festgelegt. Dieser darf nicht überschritten werden. Gemäss Verordnung müssen die Meldungen betreffend Erdgas als Treibstoff und Biogas über die Clearingstelle der Gaswirtschaft an die OZD erfolgen. Die Clearingstelle übernimmt zudem die Bilanzierung der auf dem Schweizer Erdgasnetz gehandelten Biogasmengen. Ferner überwacht sie die rollende Übertragung der überschüssigen Biogasmengen am Ende der Abrechnungsperioden. Mit dem Erlass der MinöStV entscheidet der Bundesrat, dass die Gesetzesänderung am 1. Juli 2008 in Kraft tritt.
2011 Biogas als Brennstoff	Biogas als Brennstoff (Heizgas) unterliegt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr der Mineralölsteuergesetzgebung; dies als Folge einer Neuinterpretation der massgebenden rechtlichen Grundlagen.

2014 MinöStV revidiert	Per 1.1.2014 wurde die Mineralölsteuerverordnung leicht geändert. Neu sollen auch Produzenten, die Biogas als Treibstoff für die Stromerzeugung einsetzen, der Mineralölsteuer unterstellt werden, und Biogas zur Stromerzeugung soll von den gleichen Steuererleichterungen profitieren können wie im Strassenverkehr verwendetes Biogas, sofern die ökologischen und sozialen Mindestanforderungen eingehalten werden. Neu kann die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für die Verstromung von Biogas nur noch dann geltend gemacht werden, wenn dieses von der OZD die Steuerbefreiung zugesprochen erhält. Für Biogas, welches über die Clearingstelle gemeldet wird, ergeben sich keine Änderungen. Wie bisher sind gemäss Mineralölsteuerverordnung die ökologischen Mindestanforderungen erfüllt, sofern die Treibstoffe nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Rückständen aus der Produktion oder Verarbeitung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden. Als Stand der Technik wird bezüglich Restmethan durch die revidierte G13 ein neuer Grenzwert von 2.5 % festgelegt.
2014 Revision G13/G209	Die Richtlinie G13 des SVGW wurde ebenfalls per 1.1.2014 revidiert. Nebst der Reduktion des Restmethangrenzwerts wurden namentlich technische Werte betreffend der Anforderung an die Gasqualität für die Einspeisung aktualisiert. Diesbezüglich ist neu insbesondere Richtlinie G18 massgebend.
Ab ca. 2014	Im Hinblick auf die künftige Energieversorgung mit zunehmenden Anteilen erneuerbarer Energien und der Entwicklung Richtung Konvergenz der Netze von Gas und Strom wird das Thema Power-to-Gas interessant. Der in zunehmenden Mengen stochastisch anfallende erneuerbare Strom kann bei Angebotsüberhang in Wasserstoff umgewandelt und ins Gasnetz eingespeist werden. Die Obergrenze für den Wasserstoffanteil im Erdgasnetz beträgt zurzeit 2 %. Wird mehr erneuerbarer Wasserstoff produziert, kann er zu erneuerbarem Methan aufbereitet und unbegrenzt ins Erdgasnetz eingespeist werden. Mittels Pilotanlagen ergründet die Gaswirtschaft die Einsatzmöglichkeiten solcher Anlagen.
August 2016	Die vom Parlament im Jahr 2014 angenommene parlamentarische Initiative 09.499 (Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen) führte zu einer Änderung des Mineralölsteuergesetzes und der Mineralölsteuerverordnung. Bei dieser Gelegenheit wurde der Weg für die Aufnahme der für die Branche wichtigen weiteren erneuerbaren Gase (Biowasserstoff und synthetisches Gas) über die Clearingstelle geebnet. Eine analoge Ergänzung wurde von der Branche bei der Richtlinie G13 des SVGW vorgenommen.

II. Technische Anforderungen

1 Sicherheitstechnische Anforderungen

Eine technische Zulassung zuhanden der OZD wird von der Zulassungs- und Marktüberwachungsstelle des SVGW nur erteilt, wenn die sicherheitstechnischen Anforderungen des SVGW-Regelwerkes, insbesondere die Anforderung von Kapitel 5 und 7 der SVGW-Richtlinie G13, vollumfänglich erfüllt sind.

2 Anforderungen an die messtechnische Ausrüstung

Die Einspeiseanlage ist messtechnisch so auszurüsten, dass

- die eingespeisten Gasmengen zuverlässig erfasst und in elektronischer Form in der gewünschten Einheit (vgl. 5.4.2.1) an die Clearingstelle weitergeleitet werden können,
- zuhanden der Überwachungsstellen die notwendigen Daten gemäss den Kapiteln 5.4 und 5.45 der G13 erhoben bzw. gespeichert werden können,
- die Abrechnung mit dem Gasnetzbetreiber bzw. der OZD jederzeit gewährleistet werden kann.

Um die eingespeiste Gasmenge nach ihrem Energieinhalt abrechnen zu können, muss

- bei der uneingeschränkten Einspeisung das Volumen im Betriebszustand gemessen und auf den Normzustand umgewertet werden oder eine direkte Massenbestimmung erfolgen.
- bei der eingeschränkten Einspeisung das Volumen im Betriebszustand gemessen und auf den Normzustand umgewertet werden und zusätzlich eine Bestimmung des Heizwertes vorgenommen werden (z. B. direkte Bestimmung mit einem Kalorimeter oder indirekte Bestimmung aus einer Gasanalyse. Bei Biogasen aus fermentativen Prozessen kann der Heizwert auf der Basis einer Methanmessung ermittelt werden).
- bei der Einspeisung von erneuerbarem Wasserstoff das Volumen im Betriebszustand gemessen und auf den Normzustand umgewertet und mittels Erdgasäquivalent auf Erdgas umgerechnet.

Für die einzusetzenden Messgeräte gilt Folgendes:

Zur Messung der eingespeisten Gasmengen müssen geeichte Gasmengenmessgeräte verwendet werden.

- Für die Messung des Volumens Biogas oder erneuerbaren Methans (synthetischem Gas) im Betriebszustand können grundsätzlich Gaszähler aller Bauarten verwendet werden, die der Verordnung des EJPD über Gasmengenmessung (SR 941.241) entsprechen.
- Für die Bestimmung des Volumens von Biogas oder erneuerbarem Methan (synthetischem Gas) im Normzustand sind Zustandsmengenumwerter einzusetzen, die der Verordnung des EJPD über Gasmengenmessung (SR 941.241) entsprechen.

III. Bewilligungsverfahren Herstellungsbetriebe erneuerbare Gase als Treibstoff (Schema aus SVGW Richtlinie G209)

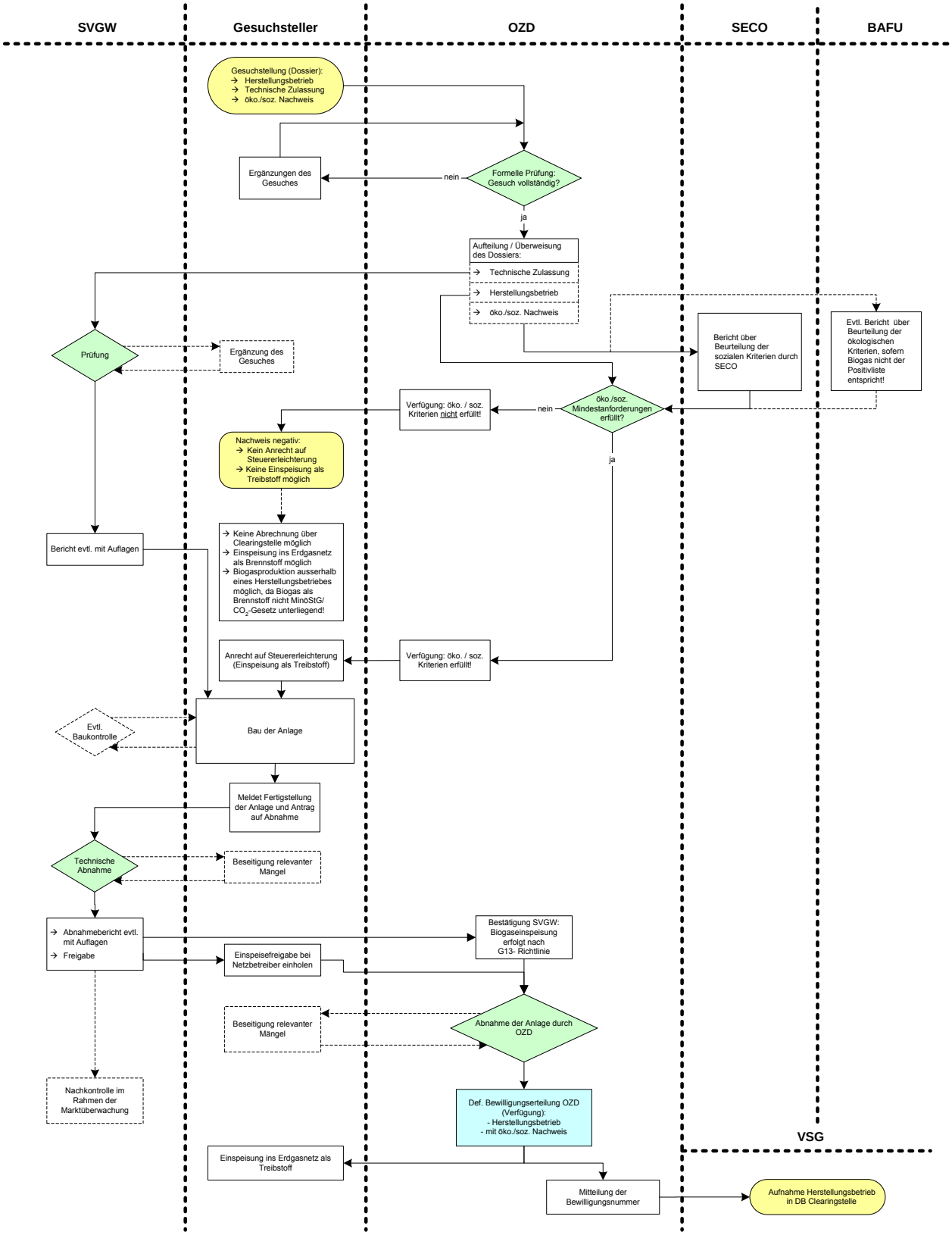

IV. Formular "Clearingstelle - Stammdaten"

Verband der Schweizerischen Gasindustrie | Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Clearingstelle - Stammdaten

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Verband der Schweizerischen Gasindustrie
Clearingstelle
Grütlistrasse 44
8027 Zürich
Fax 044 202 18 34

Meldeformular für:

○ **Neuaufnahme**
○ **Mutation**

Kontaktdaten der Firma

Firmenname:
OZD-Bewilligungsnummer:
Sprache: ○ d ○ f
Mitglied VSG: ○ Ja ○ Nein
Strasse: Nr.:
Zusatz:
PLZ: Ort:
Start-Datum: Stilllegungs-Datum:

Kontoverbindung für Rückvergütung (falls Tankstelle gemeldet wird)

Firmenname:
Adresse (gem. Konto):
PLZ/Ort (gem. Konto):
IBAN-Nummer:

Kontaktperson

Name, Vorname:
Telefon:
E-Mail:
Gültig von: Gültig bis:

Weitere Personen, die Meldungen machen und ein Login zu www.biogasclearing.ch benötigen:

Name, Vorname:
Telefon: E.-Mail:

Name, Vorname:
Telefon: E.-Mail:

Import

Importiert die Firma Biogas? ○ Ja ○ Nein
Start-Datum: Abschluss-Datum:

Verband der Schweizerischen Gasindustrie | Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Firmenname:

Herstellungsbetrieb

Name und Standort:

OZD-Bewilligungsnummer (ZL-Nr.):

Start-Datum: Stilllegungs-Datum:

Einspeisetyp: ◯ uneingeschränkt ◯ eingeschränkt

Gastyp: ◯ Biogas ◯ Biowasserstoff ◯ Emeuerbares Methan

Masseinheit Einspeisezähler: ◯ kg ◯ Nm3 ◯ Bm3 ◯ kWh(Ho) ◯ kWh (Hu)

Messpunktbezeichnung:
(falls vorhanden)

Tankstelle

Typ: ◯ Grossbetankungsanlage ◯ Phill ◯ Fuelmaker ◯ andere:

Name und Standort:

OZD-Bewilligungsnummer:

Meldungen erfolgen durch: ☐ unsere Firma (Namen angeben)

Start-Datum: Stilllegungs-Datum:

Zählernummer (nur falls Zählerstandserfassung erwünscht ist):

Masseinheit Einspeisezähler: ◯ kg ◯ Nm3 ◯ Bm3 ◯ kWh(Ho) ◯ kWh (Hu)

Messpunktbezeichnung:
(falls vorhanden)

Upgrade

Verkauft die Firma Upgrades? ◯ Ja ◯ Nein

Start-Datum: Stilllegungs-Datum:

Abgabe zur Stromerzeugung

Name und Standort der Anlage:

Start-Datum: Stilllegungs-Datum:

Abgabe als Heizgas

Verkauft die Firma erneuerbare Gase als Heizgas? ◯ Ja ◯ Nein

Start-Datum: Stilllegungs-Datum:

Abgabe als Heizgas an abgabebefreite Unternehmen

Verkauft die Firma erneuerbare Gase als Heizgas an abgabebefreite Unternehmen? ◯ Ja ◯ Nein

Start-Datum: Stilllegungs-Datum:

Dieser Antrag beinhaltet (Anzahl) Seiten / Ort, Datum: _____

Unterschrift verantwortliche Kontaktperson: _____

Formulardaten löschen | Formular drucken

Erledigungsvermerk Clearingstelle: Steuerrelevante Daten an OZD gemeldet am:

Formular Version 29.8.2019

V. Merkblatt SVGW

Das aktuelle Merkblatt „G 10001 Eigenschaften des in der Schweiz verteilten Erdgases“ kann abgerufen werden unter folgendem Link:

https://gazenergie.ch/fileadmin/user_upload/e-paper/SVGW/G10001_Erdgas_Eigenschaften_2019_d.pdf

VI. Bestätigungsmail an Herstellungsbetriebe

Periodische Meldung

clearing@erdgas.ch

Bestätigung Übermittlung der Meldung an die OZD

Dies ist ein automatisch generiertes Mail.

Ihre periodische Meldung vom 30.04.2018 für Ihre Anlage Anlage 1 , Anlage 3 , Anlage 2 (6229)

Eingespeiste Menge: 1300 kg Biogas, 3020 kg Biowasserstoff, 2400 kg erneuerbares Methan

25.04.2018, 10:04 Dateiname M006229.004

*	Periode	ZL-Nr.	DS	Z-Li-Nr.	Bewegungs Datum	Artikel Nr.	Menge	S	STC	Betrag
1	30042018	006229	501	020916	01042018	00703	00000000000	000	0000000000000	
2	30042018	006229	102	020916	30042018	00703	00000001300	000	0000000000000	
3	30042018	006229	201	020916	30042018	00703	00000001300	000	0000000000000	
4	30042018	006229	502	020916	30042018	00703	00000000000	000	0000000000000	
5	30042018	006229	503	020916	30042018	00703	00000000000	000	0000000000000	
6	30042018	006229	501	020916	01042018	00717	00000000000	000	0000000000000	
7	30042018	006229	102	020916	30042018	00717	00000003020	000	0000000000000	
8	30042018	006229	201	020916	30042018	00717	00000003020	000	0000000000000	
9	30042018	006229	502	020916	30042018	00717	00000000000	000	0000000000000	
10	30042018	006229	503	020916	30042018	00717	00000000000	000	0000000000000	
11	30042018	006229	501	020916	01042018	00719	00000000000	000	0000000000000	
12	30042018	006229	102	020916	30042018	00719	00000002400	000	0000000000000	
13	30042018	006229	201	020916	30042018	00719	00000002400	000	0000000000000	
14	30042018	006229	502	020916	30042018	00719	00000000000	000	0000000000000	
15	30042018	006229	503	020916	30042018	00719	00000000000	000	0000000000000	
16	30042018	006229	519	000000	30042018	00000	00000013440	000	0000000000000	

* DS = Nummer zur Identifikation der Bewegung/Buchung im System MinöSt.
* Artikel Nr. = Nummer zur Identifikation des Produkts: Artikel-Liste MinöSt

Die Details der Monatszahlen sehen Sie im Archiv der Applikation Clearingstelle.

Vorschrift für Herstellungsbetriebe:
Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen; EDV-Vorschriften für die periodische Meldung und die periodische Steueranmeldung

WICHTIG: Die aufgeführten Mengen sind zwingend zu kontrollieren. Bei Unstimmigkeiten ist die Clearingstelle umgehend zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse
Clearingstelle (VSG)

Periodische Steueranmeldung

clearing@erdgas.ch

Bestätigung Übermittlung der Meldung an die OZD

Dies ist ein automatisch generiertes Mail.

Ihre periodische Steueranmeldung vom 30.04.2018 für die Firma Produzent (20916)

Eingespeiste Menge: 1300 kg Biogas, 3020 kg Biowasserstoff, 2400 kg erneuerbares Methan

25.04.2018, 10:04 Dateiname S020916.004

*	Periode	ZL-Nr.	DS	Z-Li-Nr.	Bewegungs Datum	Artikel Nr.	Menge	S	STC	Betrag
1	30042018	006229	601	020916	30042018	00703	00000001300		805	0000000000000
2	30042018	006229	604	020916	30042018	00703	00000001300		805	0000000000000
3	30042018	000000	607	020916	30042018	00703	00000001300		805	0000000000000
4	30042018	006229	601	020916	30042018	00717	00000003020		817	0000000000000
5	30042018	006229	604	020916	30042018	00717	00000003020		817	0000000000000
6	30042018	000000	607	020916	30042018	00717	00000003020		817	0000000000000
7	30042018	006229	601	020916	30042018	00719	00000002400		837	0000000000000
8	30042018	006229	604	020916	30042018	00719	00000002400		837	0000000000000
9	30042018	000000	607	020916	30042018	00719	00000002400		837	0000000000000
10	30042018	000000	999	020916	30042018	00000	00000000000		000	0000000000000

* DS = Nummer zur Identifikation der Bewegung/Buchung im System MinöSt.
* Artikel Nr. = Nummer zur Identifikation des Produkts: Artikel-Liste MinöSt

Die Details der Monatszahlen sehen Sie im Archiv der Applikation Clearingstelle.

Vorschrift für Herstellungsbetriebe:
Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen; EDV-Vorschriften für die periodische Meldung und die periodische Steueranmeldung

WICHTIG: Die aufgeführten Mengen sind zwingend zu kontrollieren. Bei Unstimmigkeiten ist die Clearingstelle umgehend zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse
Clearingstelle (VSG)

VII. Bestätigungsmail an Verbraucher

Verbraucher mit Tankstellen

clearing@erdgas.ch

Bestätigung Übermittlung der Meldung an die OZD

Dies ist ein automatisch generiertes Mail.

Verbrauch an Erdgas als Treibstoff zur Rückvergütung
Abgabe an Tankstelle(n): 10700 kg

25.04.2018, 09:25 Dateiname F046607.003TST

* Periode	ZL-Nr.	DS	Z-Li-Nr.	Bewegungs Datum	Artikel Nr.	Menge	S	STC	Betrag
1	31032018	000000	971	046607	31032018	00402	00000010700	948	0000000000000
2	31032018	000000	977	046607	31032018	00402	00000010700	948	0000000275525
3	31032018	000000	961	046607	31032018	00402	00000010700	820	0000000000000
4	31032018	000000	967	046607	31032018	00402	00000010700	820	0000000237755

* DS = Nummer zur Identifikation der Bewegung/Buchung im System MinöSt.
* Artikel Nr. = Nummer zur Identifikation des Produkts: Artikel-Liste MinöSt

Die Details der Quartalszahlen sehen Sie im Archiv der Applikation Clearingstelle.

WICHTIG: Die aufgeführten Mengen sind zwingend zu kontrollieren. Bei Unstimmigkeiten ist die Clearingstelle umgehend zu kontaktieren.

Die Höhe der Rückerstattung wird Ihnen die OZD mitteilen.

Freundliche Grüsse
Clearingstelle (VSG)

Erklärungen zu den Meldungen an die OZD

Allgemein:

Unabhängig von den hier gemachten Erklärungen, gelten für die Übermittlung der Daten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss den EDV-Vorschriften Mineralölsteuer (Link: www.ezv.admin.ch / Informationen Firmen / Steuern und Abgaben / Mineralölsteuer/ Rechtliche Grundlagen)

Die Zeilen des elektronischen Files müssen systembedingt immer 99 Zeichen enthalten. Das führt dazu, dass die Felder zum Teil mit Nullen aufgefüllt werden müssen, falls keine Angaben im spezifischen Meldungstyp verlangt werden resp. wenn die Angaben nicht das ganze Feld ausfüllen.

File-Name: Besteht aus dem Meldungstyp (hier „F“ für periodische Faktura/Verbrauchsmeldung) und der steuer- oder meldepflichtigen Nummer. Nach dem Punkt wird die Nummer der Steuer- resp. Meldeperiode angegeben (hier März). Die Produktionsmeldung wird rechtlich in eine periodische Meldung (Filename beginnt mit M) und in eine periodische Steueranmeldung (Filename beginnt mit S) aufgeteilt und von der Clearingstelle an die OZD übermittelt.

Periode: Letzter Tag der angemeldeten Steuer-/Meldeperiode (hier; periodische Meldung und periodische Steueranmeldung (ex Produktionsmeldung) = letzter Tag des gemeldeten Monats; periodische Faktura (ex Verbrauchsmeldung) = letzter Tag des gemeldeten Quartals

ZL-Nr. Nummer des zugelassenen Lagers resp. Herstellungsbetriebs, wird nur für den Meldungstyp periodische Meldung oder der periodischen Steueranmeldung (ex Produktionsmeldung) verlangt (hier „leer“, weil Meldungstyp periodische Faktura, d.h. Verbrauchsmeldung – siehe File-Name)

DS: Datensatz-Nummer: Identifiziert die Angabenart / Bewegungsart pro Meldezeile.

Für die Steueranmeldung des Tankstellenverbrauchs (ex periodische Faktura/Verbrauchsmeldung) sind folgende DS relevant:

971: ursprünglich erhobene Steuer – Einzelangabe
977: ursprünglich erhobene Steuer - Total aller DS 971

961: neu zu bezahlende Steuerforderung – Einzelangabe
967: neu zu bezahlende Steuerforderung - Total aller DS 961

Für periodische Meldung (ex Produktionsmeldung) sind folgende DS relevant:

500: Erstbestand in einem neu zugelassenen Herstellungsbetrieb
501: Anfangsbestand = Schlussbestand Vormonat
102: Eigenproduktion
201: Ausgang in den freien Verkehr
209: Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb
502: Schlussbestand
503: Bestandesdifferenz – Fehlmenge
519: Kontrolllinie (Total aller in der Meldung erwähnten Mengen)

Für die periodische Steueranmeldung (ex Produktionsmeldung) sind folgende DS relevant:

601: zu versteuernde Bruttomenge ex Auslagerung in den freien Verkehr
604: zu versteuernde Nettomenge ex Auslagerung in den freien Verkehr
607: Totalmenge pro Steuersatz ex Auslagerung in den freien Verkehr
701: zu versteuernde Bruttomenge ex Eigenverbrauch
704: zu versteuernde Nettomenge ex Eigenverbrauch
707: Totalmenge pro Steuersatz ex Eigenverbrauch
999: Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung resp. periodischen Faktura

Z-Li-Nr. Nummer des zugelassenen Lagerinhabers resp. des Herstellers (periodische Meldung / periodische Steueranmeldung ex Produktionsmeldung) Nummer des Steuerpflichtigen (periodische Faktura/Verbrauchsmeldung)

Bewegungsdatum:
Datum an dem die steuerrelevante Bewegung stattfand (Angabe meist per Datum Ende Steuerperiode)

Artikel: Artikel-Nummer (identifiziert das Produkt/den Artikel; z. Bsp. Artikel 402 = Erdgas, gasförmig) – siehe: Artikel-Liste MinöSt

Menge: Menge in kg, die bewegt wurde (periodische Meldung) resp. die es zu besteuern (periodische Steueranmeldung) oder deren ursprüngliche Steuer es zu korrigieren (periodische Faktura) gilt

S: Storno-Code; wird nur für die Korrektur von periodischen Meldungen verwendet

STC: Steuersatzcode; identifiziert bei den Meldungstypen „periodische Steueranmeldung“ und „periodische Faktura“ den für die gemeldete Menge anzuwendenden Pauschalsteuertarif (unterschiedlich pro Artikel und je nach Verwendung).
Die wichtigsten STC sind:
800: Fr. 0.00/1‘000 kg für Biogas mit ökologischem und sozialem Nachweis zu Treibstoffzwecken
820: Fr. 222.20/1‘000 kg für Erdgas zu Treibstoffzwecken
948: Fr. 257.50/1‘000 kg für Erdgas zu Heizzwecken

Betrag: Betrag der gemäss STC und Menge berechneten Steuer in Rp. nur für die Meldungstypen „periodische Steueranmeldung“ resp. „periodische Faktura“ relevant. Berechnung für das oben abgebildete Beispiel einer periodischen Faktura/Verbrauchsmeldung:

Die Berechnung des Steuerbetrags wird anhand des weiter oben aufgeführten „Bestätigungsmail an Verbraucher“ dargestellt.

Betrag 275525 (= Fr. 2‘755.25) → ursprünglich bezahlte Steuer für das Erdgas als Brennstoff = … (zu besteuernde Menge in kg über alle Tankstellen minus kg des allenfalls geltend gemachten Biogasanteils) x Pauschalsteuersatz von Fr. 257.50 / 1‘000 kg (bestehend aus Mineralölsteuer Fr. 2.10 und CO_2-Abgabe Fr. 255.40)

Betrag 237755 (= Fr. 2‘377.55) → neu zu bezahlende Steuer für das Erdgas als Treibstoff = … (zu besteuernde Menge in kg über alle Tankstellen minus kg des allenfalls geltend gemachten Biogasanteils) x Pauschalsteuersatz von Fr. 222.20 / 1‘000 kg (bestehend aus Mineralölsteuer Fr. 112.50 + Mineralölsteuerzuschlag Fr. 109.70)

Dies führt dazu, dass es eine Rückerstattung durch die OZD gibt.

Die CO_2-Abgabe beträgt ab Anfang 2018: Fr. 255.40/ 1‘000 kg (bis Ende 2017 Fr. 216.70)

VIII. Adressverzeichnis

VSG

Verband der Schweizerischen Gasindustrie
Clearingstelle
Grütlistrasse 44
Postfach
8027 Zürich

Kontaktpersonen:	Laurent Wettstein, Tel. 044 288 32 24 laurent.wettstein@gazenergie.ch
	Hans-Christian Angele, Tel. 044 288 32 40 hans-christian.angele@gazenergie.ch
Hauptnummer :	044 288 31 31
E-Mail:	clearing@gazenergie.ch
Fax:	044 202 18 34
Links:	www.biogasclearing.ch / www.gazenergie.ch

OZD

Oberzolldirektion
Sektion Mineralölsteuer
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Kontaktpersonen:	Sarah Grieder, Tel. 058 464 10 29 sarah.grieder@ezv.admin.ch
	Renato Hänzi, Tel. 058 465 41 17 renato.haenzi@ezv.admin.ch
Fax:	058 462 70 10
Links:	www.zoll.ch / www.douane.ch / www.dogana.ch

SVGW (ZMS)

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Zulassungs- und Marktüberwachungsstelle
Eschenstrasse 10
8603 Schwerzenbach

Kontaktperson:	Michael Schneiter (Stv.), Tel. 044 806 30 63
	m.schneiter@svgw.ch
Fax:	044 825 57 19
Link:	www.svgw.ch